neue Gerichtsorganisation

und die neue

Civil- u. Straf-Prozeßordnung.

Gemeinfaßlich dargestellt

von

H. Posseldt,
Stadtgerichtsrath in Berlin.

Preis 1 Mark.

Berlin 1879.
Verlag von Theodor Hofmann.

SW. Kleinbeerenstraße 3.


EX LIBRIS
OSKAR CANSTATT
R. BIRINGER

Die neue Gerichtsorganisation

und die neue

Civil- u. Straf-Prozeßordnung.

Gemeinfaßlich dargestellt

von

H. Posseldt,
Stadtgerichtsrath in Berlin.

Berlin.
Verlag von Theodor Hofmann.
1879.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Die neue Organisation der Gerichte und das neue Verfahren bei denselben.

Seite

Erstes Kapitel. Die neue Gerichtsorganisation.

Zweites Kapitel. Die neue Civil-Prozeß-Ordnung.

Drittes Kapitel. Die neue Straf-Prozeß-Ordnung.

Einleitung.

Mit dem 1. Oktober d. J. wird in ganz Deutschland eine neue gemeinsame Civil- und Strafprozeßordnung und eine dadurch bedingte neue Organisation der Gerichte eingeführt. Es tritt daher jetzt auch an das Laienpublikum die Nothwendigkeit heran, sich mit diesen Veränderungen bekannt zu machen; denn Unkenntniß kann schweren Schaden bringen. Der Zweck dieser Zeilen ist, vor einem solchen Schaden das Publikum zu bewahren. Juristische Vorkenntnisse werden für das Verständniß der Darstellung nicht vorausgesetzt, sondern nur der ernste Wille, sich mit den erwähnten Verhältnissen bekannt zu machen. Wer dabei zugleich eine leichte, angenehme Unterhaltung, wie bei einem guten Berichte über ein interessantes Tagesereigniß erwartet, der lege diese Darstellung sofort weg, denn eine solche Erwartung erfüllt sie nicht. Befriedigung und Nutzen wird aus derselben nur Derjenige ziehen, der mit dem Bewußtsein herantritt, daß der Stoff zwar an sich ein recht trockner ist, für den Leser aber doch von Interesse sein muß, weil seine Kenntniß für das praktische Leben unbedingt nothwendig ist.

Uebrigens mache Niemand, weder an sich, noch an diese Darstellung den Anspruch, daß das einmalige Durchlesen derselben genüge, um sich mit der darin vorgetragenen Rechtsmaterie hinreichend bekannt zu machen. Vielmehr wundere er sich nicht, wenn ihm nach der ersten Lektüre sogar der Gedanke kommt, das sei für ihn zu viel und zu schwer. Der Laie darf nicht den Anspruch machen, leichter mit juristischen Dingen vertraut werden zu können, als der Jurist, und er scheue daher auch nicht diejenige Mühe, der sich dabei der Jurist unterzieht. Sobald dieser sich mit einem neuen umfangreichen Gesetze bekannt zu machen hat, liest er zunächst nicht ein Mal, sondern zwei bis drei Mal das Gesetz mit Sorgfalt und Aufmerksamkeit durch und ist dann damit zufrieden, wenn er nun dasselbe vollständig versteht und in seinen Hauptzügen auch behalten hat. Mit den Spezialbestimmungen macht er sich erst allmählich durch die Praxis vertraut, indem er auf den einzelnen ihm vorliegenden Fall die darauf bezüglichen Spezialbestimmungen anwendet. Aehnlich verfahre auch jeder Laie, der sich mit einer Rechtsmaterie bekannt machen will. Er begnüge sich, zunächst das ihm Vorgetragene zu verstehen, und wenn dazu das einmalige Lesen nicht genügt, so wiederhole er die Lektüre zum zweiten und dritten Male. Wenn ihm demnächst im Leben ein praktischer Fall vorkommt, der ihn näher interessirt, dann lese er den auf diesen Fall be-

züglichen Abschnitt von Neuem sorgfältig durch; dann erst wird ihm das Verständniß dieses Abschnittes vollständig aufgehen und dann erst wird er auch seinen Inhalt dauernd behalten. Durch eine Mehrzahl solcher Fälle erlangt er demnächst das volle Verständniß der ganzen Rechtsmaterie und wird so mit derselben allmählich derart vertraut, daß er nicht mehr des Nachlesens bedarf.

Die Klage: „Zu schwer für mich" wird namentlich bei den Bestimmungen über die Zuständigkeit der Landgerichte, Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts im Civil- und Strafprozesse erhoben werden (Theil II. Kap. 1, Kap. 2 Tit. 1, und Kap. 3 Tit. 1), denn diese Bestimmungen sind auch für den Juristen nicht ohne Schwierigkeiten. Der Laie braucht sich indessen nicht weiter dabei aufzuhalten; im Strafprozeß kann ihm nämlich die Unkenntniß jener Bestimmungen keinen Nachtheil bringen, da die Einleitung und Führung des Strafprozesses allein dem Gerichte unter Ausschluß des Publikums obliegt, für die Civilprozesse vor den Landgerichten und vor den höheren Gerichten aber herrscht Anwaltszwang; auch hier also kann der Laie, da seine Rechte von dem Anwalte wahrgenommen werden, der Kenntniß jener Bestimmungen über die Zuständigkeit vollständig ohne Nachtheil entbehren. Nur die Prozesse vor dem Amtsgerichte kann Jedermann selbst, ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts, führen; die Kenntniß der Bestimmungen über

die Zuständigkeit der Amtsgerichte ist also für jeden sehr wichtig, aber gerade diese Bestimmungen sind leicht verständlich. — Wenn sich Jemand über einen bestimmten Abschnitt dieser Darstellung genauer unterrichten will, so braucht er nur die Ueberschrift des betreffenden Abschnittes in dem Inhaltsverzeichniß der Civil- resp. Straf-Prozeßordnung aufzusuchen, um die dazu gehörige Paragraphenreihe zu ermitteln, denn in der vorliegenden Darstellung ist im Allgemeinen die Eintheilung jener Gesetze beibehalten.

Seitdem Deutschland seine politische Einheit nach Außen errungen, strebt es, noch energischer als bis dahin, auch die Einheit im Innern zu erreichen. Die Rechtseinheit nimmt hierbei selbstverständlich eine der ersten Stellen ein. Mit dem 1. Oktober d. J. wird auf diesem Wege ein sehr erheblicher Schritt gethan; indessen ist jenes Ziel damit noch lange nicht erreicht. Zur vollständigen Durchführung der Rechtseinheit würde nämlich gehören:

1) daß alle Rechtsverhältnisse nach gleichen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden, d. h. daß das materielle Recht überall dasselbe ist;

2) daß ferner alle Rechtsverhältnisse in derselben Rechtsform behandelt werden, d. h. daß das formelle Recht überall dasselbe ist;

3) daß endlich die Behörden, welche für die Ord-

nung der verschiedenen Rechtsverhältnisse bestellt werden, überall dieselben sind.

Zu 1.

Wie groß die Verschiedenheit auf dem Gebiete des materiellen Rechts in Deutschland zur Zeit noch ist, ergiebt sich daraus, daß nicht nur die einzelnen deutschen Länder ihr verschiedenes Recht haben, sondern daß es auch in Preußen selbst kein einheitliches materielles Recht giebt. So gilt in dem größeren Theile der altländischen Provinzen das Allgemeine preußische Landrecht, in einem Theile von Pommern das sogenannte Gemeine deutsche Recht, in der Rhein-Provinz der französische Code civil. Dazu kommen nun noch die neuen Provinzen: Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau mit ihren Sonderrechten. Indessen ist in einzelnen Rechtszweigen schon jetzt die Einheit in ganz Deutschland erreicht; wir haben nämlich bereits an materiellen Gesetzen, die für ganz Deutschland gelten: Das Allgemeine deutsche Handels-Gesetzbuch, die Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung und das Allgemeine deutsche Straf-Gesetzbuch.

Die mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Gesetze haben mit dem materiellen Rechte direkt nichts zu thun, schaffen also in dieser Beziehung keine größere Einheit, als bisher schon bestand. Es ist jedoch eine vollständige Einheit auch des materiellen Rechts in Deutschland dadurch bereits angebahnt, daß von Reichs-

wegen vor einigen Jahren eine Kommission bedeutender Juristen mit dem Auftrage eingesetzt wurde, ein Allgemeines deutsches Civil-Gesetzbuch auszuarbeiten. Die Vollendung und Einführung eines solchen Gesetzbuches ist aber wohl in den nächsten zehn Jahren noch nicht zu erwarten.

Zu 2 und 3.

Was oben (bei Nr. 1) von der jetzigen Verschiedenheit des materiellen Rechts in Deutschland gesagt ist, das gilt auch von der Verschiedenheit des bisherigen formellen Rechts (Nr. 2) und der für die Ordnung der Rechtsverhältnisse gegenwärtig bestellten Behörden (Nr. 3). Auf diesen beiden letzteren Gebieten wird nun durch die mit dem 1. Oktober in Kraft tretenden deutschen Gesetze ein sehr großer Schritt zur Erzielung der Einheit gethan. Es sind dies folgende Gesetze, denen wir zugleich die ergänzenden preußischen Gesetze beifügen:

1) Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz, beide vom 27. Januar 1877, sowie das preußische Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 und der Königl. preuß. Erlaß v. 11. Aug. 1879, betr. die Rangverhältnisse der Richter und Staatsanwälte.

2) die deutsche Civilprozeß-Ordnung nebst Einführungsgesetz, beide vom 30. Januar 1877; das preußische Ausführungsgesetz vom 24. März 1879; das preußische Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Bene-

fizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger vom 28. März 1879; die preußische Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879; das deutsche Gesetz, betreffend den Uebergang der Geschäfte auf das Reichsgericht vom 16. Juni 1879; die preußische Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879; das preußische Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Universitäten 2c. vom 29. Mai 1879; die deutsche Konkurs-Ordnung nebst Einführungsgesetz, beides vom 10. Februar 1877 und das preußische Ausführungsgesetz vom 6. März 1879; das Reichsgesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879; die preußische Verordnung vom 1. Aug. 1879, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden;

3) die deutsche Strafprozeß-Ordnung nebst Einführungsgesetz, beides vom 1. Februar 1877; das preußische Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878;

4) die auf beide Prozeß-Ordnungen sich beziehenden Gesetze, nämlich: das deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878; die deutsche Gebühren-Ordnung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878; die deutsche Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878; das preußische Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber vom 3. März

1879; das preußische Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur deutschen Civil-Prozeß-Ordnung und deutschen Straf-Prozeß-Ordnung vom 31. März 1879;

5) die deutsche Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878 und die deutsche Gebühren-Ordnung für die Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879.

Die deutsche Civil-Prozeß-Ordnung schafft, abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen, für ganz Deutschland ein einheitliches Verfahren für den Civil-Prozeß, die Straf-Prozeß-Ordnung ein einheitliches Verfahren für den Straf-Prozeß und das Gerichts-Organisations-Gesetz eine gleiche Einrichtung derjenigen Gerichts-Behörden, welche im Civil- und Straf-Prozeß-Verfahren fortan Recht sprechen werden. Hiermit ist aber weder für das ganze formelle Recht noch für die Organisation aller Justizbehörden eine völlige Einheit hergestellt. Da sich nämlich die mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden deutschen Prozeßgesetze nur auf die streitige Gerichtsbarkeit (den Civil- und Strafprozeß) beziehen, bleibt die ganze unstreitige Gerichtsbarkeit durch jene neuen Gesetze unberührt. Es gehören dahin: das Grundbuchwesen, die Nachlaßregulirungen, die Testamente, das Vormundschaftswesen, die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. a. m. In allen diesen Sachen bleibt das in den verschiedenen deutschen Landestheilen sehr verschiedene formelle Recht auch noch weiter bestehen und ebenso verbleibt es bei den für diese

Sachen jetzt bestehenden Behörden, die übrigens nicht einmal überall, wie in Preußen, Justizbehörden sind; so sind gegenwärtig z. B. in mehreren deutschen Landestheilen für die Grundbuchsachen Verwaltungsbehörden und für die Vormundschaftssachen Gemeindebehörden eingesetzt.

Das Verständniß der neuen Gerichts-Organisation und des neuen Prozeßverfahrens wird uns erleichtert, wenn wir dieselben mit der bisherigen Organisation und mit dem bisherigen Prozeßverfahren in Preußen in Vergleich stellen und zu diesem Zwecke zunächst einen Ueberblick über die jetzigen preußischen Gerichte und deren Prozeßverfahren geben. Es muß dies um so zweckmäßiger erscheinen, als alle Civilprozesse, deren Klage vor dem 1. Oktober dieses Jahres eingereicht ist, noch nach dem bisherigen Verfahren zu Ende geführt werden müssen. (Preuß. Ges. v. 31. März 1879, § 1.) Bei unserer Darstellung wollen wir aber, um die Uebersicht nicht zu erschweren, die Gerichte der neuen Provinzen (Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau) unberücksichtigt lassen und lediglich die Gerichte der altländischen Provinzen betrachten, mit alleiniger Ausnahme der von ihnen abweichenden Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirks Köln. Für unsere Darstellung ergeben sich hiernach von selbst zwei Theile, nämlich:

1) die bisherige Organisation und das bisherige Verfahren,

2) die neue Organisation und das neue Verfahren.

Erster Theil.

Die bisherige Organisation der Gerichte und das bisherige Verfahren bei denselben.

Für die altländischen Provinzen mit Ausnahme des Appellationsgerichts-Bezirks Köln hat die preußische Verordnung vom 2. Januar 1849 eine einheitliche Organisation der Gerichte geschaffen und besteht dieselbe im Wesentlichen noch jetzt. Darnach giebt es vollständig von einander geschiedene Gerichte erster, zweiter und dritter Instanz. Bei der neuen Organisation ist dies nicht der Fall.

Erstes Kapitel.

Die Gerichte erster Instanz.

Einleitung.

Die Justiz wird gegenwärtig in erster Instanz durch Kreisgerichte in Verbindung mit Kreisgerichts-Deputationen und Kreisgerichts-Kommissionen verwaltet. Der Jurisdiktionsbezirk eines Kreisgerichts umfaßt meistens einen landräthlichen Kreis und die Kreisstadt ist meistens auch der Sitz des Kreisgerichts.

Städte von 50,000 und mehr Einwohnern haben für ihren Stadtbezirk ein eigenes Gericht, das daher den Namen Stadtgericht führt; solche Stadtgerichte giebt es jetzt in Berlin, Breslau und in Königsberg i. Pr. Für die ländliche Umgebung dieser Städte sind besondere Kreisgerichte eingerichtet, die ihren Sitz ebenfalls in diesen Städten selbst haben. In zwei Städten, nämlich in Danzig und Magdeburg, ist den dort eingesetzten Gerichten zugleich die nächste Umgebung zugewiesen und führen diese Gerichte daher den Titel: Stadt- und Kreisgericht.

Die Einrichtung der Stadtgerichte und der Kreisgerichte ist im Wesentlichen gleichmäßig. Nur das Stadtgericht in Berlin hat in Folge seines bedeutenden Umfanges von jeher eine in manchen Beziehungen abweichende Organisation erhalten. Das Nähere siehe unten bei Titel III. Der Dirigent eines Stadtgerichts heißt: Stadtgerichtspräsident, der Dirigent eines Stadt- und Kreisgerichts: Stadt- und Kreisgerichtspräsident, und der Dirigent eines Kreisgerichts: Kreisgerichtsdirektor. Die richterlichen Mitglieder der Stadtgerichte heißen theils Stadtgerichtsräthe, theils — die jüngeren nämlich — Stadtrichter, die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte heißen theils Stadt- und Kreisgerichtsräthe, theils Stadt- und Kreisrichter; die Mitglieder der Kreisgerichte heißen theils Kreisgerichtsräthe, theils Kreisrichter.

Alle Rechtssachen werden bei den Stadtgerichten, wie bei den Kreisgerichten theils durch ein Kollegium von drei Richtern, nämlich in den Civil-Deputationen und in den Kriminal-Deputationen, theils durch Einzelrichter erledigt. Zur Erleichterung für das Publikum sind in einzelnen kleineren Städten Einzelrichter eingesetzt; ihre Gerichte heißen Kreisgerichts-Kommissionen. Außerdem sind in einigen wenigen Städten, wo sich das Bedürfniß dazu gezeigt hat, selbstständige Kreisgerichts-Deputationen mit drei Richtern eingerichtet, welche in ihrem Gerichtsbezirke alle Geschäfte erledigen, soweit sie nicht etwa dem Kreisgerichte selbst ausdrücklich vorbehalten sind. Die Richter dieser selbstständigen Deputationen gelten ebenso wie die Einzelrichter der Kommissionen als Mitglieder des Kreisgerichts, zu dem sie gehören und stehen daher unter der Disziplin des Direktors dieses Kreisgerichts.

Bei jedem Kreis- und jedem Stadtgerichte ist ein Staatsanwalt angestellt, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verletzungen des Strafgesetzes die Thäter zu ermitteln und dieselben vor Gericht zu verfolgen; hierbei haben die Staatsanwälte aber nicht nur darauf zu achten, daß keine Schuldigen der Strafe entgehen, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Jedem Staatsanwalte an diesen Gerichten sind, soweit es der Geschäftsumfang erfordert, Gehülfen beigeordnet, die den amtlichen Titel Staatsanwalts-Gehülfen führen.

Jedes Kreisgericht und jedes Stadtgericht zerfällt in zwei Abtheilungen. Der I. Abtheilung ist die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Subhastationssachen, zugewiesen; der II. Abtheilung ist die nicht streitige Gerichtsbarkeit übertragen; es gehören dahin insbesondere: die Vormundschafts-, Nachlaß-, Grundbuch-Sachen, die Testamente u. a. m.

Erster Titel.

Die erste Abtheilung der Gerichte.

Die erste Abtheilung behandelt die ihr zugewiesenen Sachen, und zwar sowohl die Civil- als die Kriminal-Prozeßsachen — zum Theil durch ein Kollegium von 3 Richtern, zum Theil durch Einzelrichter.

Erster Abschnitt: Die Civil-Proceßsachen.

Für die Behandlung der Civil-Prozeßsachen ist der Werth des Streitgegenstandes entscheidend.

A. Die Bagatellsachen, d. h. diejenigen Prozesse, deren Gegenstand 150 Mark oder weniger beträgt, entscheidet ein Einzelrichter, der den Titel Bagatellrichter führt. Ueber das jetzige Verfahren vor demselben mögen folgende Bemerkungen genügen:

a. Handelt es sich im Bagatellprozesse um eine Summe Geldes oder um andere vertretbare d. h. solche Sachen, bei denen es, wie z. B. bei Getreide, Früchten, Wein und dgl., nur auf Gattung und Menge ankommt,

so wird auf die Klage ein Befehl (Mandat) an den Verklagten erlassen, den Kläger zu befriedigen oder binnen 14 Tagen — bei schleunigen Sachen z. B. Wechselsachen binnen drei Tagen — Widerspruch zu erheben. Hat der Verklagte diese Frist verstreichen lassen, ohne Widerspruch zu erheben, so kann er binnen 10 Tagen durch das Rechtsmittel der Restitution die nachtheiligen Folgen der Unterlassung des Widerspruchs abwenden; nur in besonderen Fällen, z. B. in Wechselsachen ist eine solche Restitution unzulässig. Wenn gegen das Mandat in der bestimmten Frist nicht Widerspruch erhoben und auch Restitution nicht nachgesucht ist, so erlangt das Mandat die Kraft eines Kontumazialerkenntnisses; es kann also daraus sofort Exekution nachgesucht werden. Wenn dagegen der Verklagte rechtzeitig Widerspruch erhebt, so wird Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung anberaumt und dann ist das ganze Verfahren dasselbe wie in den unter b zu erwähnenden Fällen.

b. Bildet den Gegenstand des Bagatell-Prozesses weder eine Summe Geldes noch eine andere vertretbare Sache, so wird auf die Klage ein Termin zur Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung anberaumt und in diesem, oder, wenn noch eine Beweisaufnahme nöthig ist, in einem neuen Termine das Erkenntniß gefällt. Gegen dieses Erkenntniß kann binnen sechs Wochen nach der Behändigung desselben

das Rechtsmittel des Rekurses an das Appellationsgericht eingelegt werden. Der Rekurs hält aber die Vollstreckung des Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände oder der Rekurs-Richter nach Befinden der Umstände die Sistirung der Exekution anordnet oder endlich der Verklagte die streitige Sache oder deren Werth bei Gericht niederlegt. Gegen das Erkenntniß des Rekursgerichts findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

c. Die Beleidigungen und leichten Mißhandlungen (Injurien) sind im Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht. Da aber an ihrer Verfolgung der Staat kein besonderes Interesse hat, so erfolgt dieselbe nach dem Gesetze nur auf Antrag des Beleidigten oder Gemißhandelten. Gegenwärtig ist für diese Kriminal-Privatklagen das Verfahren der Civilklagen angeordnet und ihre Entscheidung nach den bisherigen Gesetzen dem Civilrichter überwiesen. Gewöhnlich sind sie dem Bagatell-Kommissarius zugewiesen und heißt dieser dann Bagatell- und Injurien-Kommissarius; wo es aber der Geschäfts-Umfang nöthig macht, ist ein besonderer Kommissarius eingesetzt, der dann die Bezeichnung: „Kommissarius für Injurien-Sachen“ führt. Nach dem neuen Verfahren gehören die Injurien vor die Strafgerichte, und zwar vor die Schöffengerichte.

B. Im sogenannten großen Prozeß, d. h. in Prozeßen über mehr als 150 Mark entscheidet

ein Kollegium von 3 Richtern als Civil-Prozeß-Deputation; insofern es der Geschäfts-Umfang erfordert, sind mehrere solcher Prozeß-Deputationen bei den Kreis- und Stadt-Gerichten gebildet. Auf die Klage wird ein Termin zur Klagebeantwortung und, wenn es die Sache nöthig macht, demnächst ein Termin zur Replik und dann noch ein Termin zur Duplik anberaumt. Sind die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so werden diese nicht zu solchen Terminen vorgeladen, sondern es wird ihnen die Einreichung der betreffenden Schriftsätze in bestimmter Frist aufgegeben. Befinden sich die erwähnten Partei-Erklärungen bei den Akten, so wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt und, im Falle die Sache spruchreif ist, erkannt, andernfalls Beweis-Aufnahme angeordnet. Ist diese erledigt, so wird ein Termin zum Schluß der Sache anberaumt und in diesem das Erkenntniß gefällt.

Für schleunige Sachen z. B. Wechsel-, Markt-, gewisse Bau-Sachen ꝛc. ist ein abgekürztes Verfahren vorgeschrieben. In diesen Sachen wird auf die Klage ein Termin zur Klagebeantwortung und zugleich zur mündlichen Verhandlung anberaumt und werden überhaupt alle Termine in kurzen Fristen angesetzt.

Erscheint der Verklagte im Klagebeantwortungs-Termine nicht und hat auch keine von einem Rechtsanwalt verfaßte oder legalisirte schriftliche Klagebeantwortung eingereicht, so wird sofort das Kontumazial-

Erkenntniß abgefaßt. Binnen zehn Tagen nach dessen Behändigung steht dem Verklagten das Rechtsmittel der Restitution bei dem ersten Richter zu. Es wird dadurch seine bisherige Versäumniß beseitigt und er kann nun noch alle Einreden gegen die Klage vorbringen.

Gegen die Erkenntnisse der Prozeß-Deputationen ist als ordentliches Rechtsmittel die Appellation zulässig, insoweit sie nicht, wie z. B. bei Besitzstreitigkeiten, vom Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen ist. Sie muß binnen sechs Wochen nach Behändigung des Erkenntnisses angemeldet werden und hemmt die Exekution. Die Rechtfertigung muß binnen fernerer 4 Wochen erfolgen. Nur in den vom Gesetze als schleunig bezeichneten Prozessen, wie z. B. in Wechsel- und Arrest-Sachen, muß die Appellation binnen drei Tagen angemeldet und zugleich gerechtfertigt werden; auch wird in diesen schleunigen Sachen die Exekution nicht durch die Appellation gehemmt.

Gegen die Erkenntnisse II. Instanz ist die Revision und die Nichtigkeits-Beschwerde beim Obertribunal zulässig. Die Revision ist nur in solchen Prozessen zulässig, in denen es sich um Familien- oder Standesverhältnisse, um Ehesachen oder um solche Vermögensstreitigkeiten handelt, in denen die Erkenntnisse der beiden ersten Instanzen verschieden ausgefallen sind und diese Verschiedenheit sich auf einen Betrag von mehr als 500 Thaler erstreckt. In allen anderen

Fällen ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Ein anderer Hauptunterschied dieser beiden Rechtsmittel besteht darin, daß bei der Revision noch neue Thatsachen und neue Beweismittel vorgebracht werden können, bei der Nichtigkeitsbeschwerde dies aber nicht gestattet ist; die letztere muß sich auf den Vorwurf und Nachweis beschränken, daß der vorige Richter entweder einen Rechtsgrundsatz oder eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt hat. Ein dritter Unterschied besteht darin, daß nur die Revision, aber nicht die Nichtigkeitsbeschwerde die Exekution hemmt.

Ein Erkenntniß heißt rechtskräftig, wenn es, wegen Ablaufs der zur Anfechtung gegebenen Fristen, nicht mehr durch Berufung an einen höheren Richter angefochten werden kann, oder wenn in letzter Instanz erkannt ist. Der Regel nach kann nur aus rechtskräftigen Erkenntnissen die Exekution nachgesucht werden; die Ausnahmen sind oben angegeben.

C. Als Theile des Civil-Prozesses werden, außer den eigentlichen Prozessen, noch die Kreditsachen angesehen, zu denen die Konkurssachen, die erbschaftlichen Liquidationen und die nothwendigen Subhastationen gehören. Diese Sachen werden jedoch nicht kollegialisch, d. h. durch eine Deputation von drei Richtern bearbeitet, sondern es sind für dieselben einzelne Richter als Kommissare bestellt. Der Regel nach bearbeiten dieselben diese Sachen selbstständig, und nur in gewissen, vom Gesetz speziell bezeichneten Stadien des Verfahrens

müssen sie einen Kollegial-Beschluß herbeiführen; es gehört dahin z. B. die Eröffnung und Beendigung des Konkurses, die Verhaftung des Gemeinschuldners u. a. m.

Zweiter Abschnitt. Die Straf-Prozeßsachen.

Einleitung.

Unser jetziger Strafprozeß beruht auf der Verordnung vom 3. Januar 1849 und den Zusätzen vom 3. Mai 1852. Das materielle Strafrecht ist im deutschen Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 enthalten. Neben dem Richter fungirt als Vertreter des Staats ein Staatsanwalt. Die Strafurtheile werden theils von einem Einzelrichter, theils von einem Kollegium von drei Richtern, theils von einem Schwurgerichte gefällt. Entscheidend hierfür ist die Schwere der zur Aburtheilung gelangenden Strafthat.

Nach dem auch nach dem 1. Oktober d. J. unverändert in Kraft bleibenden Strafgesetzbuche ist:

eine Uebertretung diejenige Handlung, welche mit Haft oder mit Geldstrafe bis 150 Mark bedroht ist;

ein Vergehen diejenige Handlung, welche mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedroht ist;

ein Verbrechen diejenige Handlung, welche mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht ist.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheits-

entziehung. Jeder Zwang der Arbeit fällt daher fort; dagegen kann dem Verurtheilten eine von ihm selbst gewählte Arbeit gestattet werden. Nur bestimmte Klassen von den zu Haft Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden; es gehören dahin: Landstreicher, Bettler, Trunkenbolde, liederliche Frauenzimmer u. a. m.

Die Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Gefangenen. Ein Zwang zur Arbeit findet nicht statt.

Die Gefängnißstrafe besteht in Freiheitsentziehung verbunden mit Zwang zur Arbeit, jedoch nur zu solcher Arbeit, welche den Fähigkeiten und Verhältnissen des Gefangenen entspricht. Personen besserer Bildung und besseren Standes können daher wohl zu schriftlichen Arbeiten angehalten werden, aber nicht zu den groben Arbeiten, wie Holzhauen, Federn schleißen und dergl.

Die Zuchthausstrafe besteht in Freiheitsentziehung verbunden mit Zwang zur Arbeit und zwar zu solcher Arbeit, wie sie in der Strafanstalt eingeführt ist. Wenn also dort z. B. Schuhmacher-Arbeit eingeführt ist, so kann auch der Zuchthäusler aus besseren Ständen angehalten werden, diese Arbeit zu erlernen und zu verrichten.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollstreckt. Dieselbe geschieht in Preußen der Regel nach

durch das Beil; nur im Appellationsgerichts-Bezirk Köln geschieht sie durch das Fallbeil (Guillotine).

A. Die Einzelrichter — auch Polizeirichter genannt — haben unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers grundsätzlich nur die Uebertretungen abzuurtheilen. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft nimmt hier nicht ein Staatsanwalt wahr, sondern ein sogenannter Polizeianwalt, den der Regierungspräsident nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts aus den Gemeindebehörden (meistens den Bürgermeister) oder aus den Polizeibeamten ernennt.

B. Die Criminal-Deputationen, bestehend aus drei Richtern und einem Gerichtsschreiber, haben grundsätzlich nur alle Vergehen abzuurtheilen. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden hier von einem Staatsanwalt oder einem Gehilfen desselben wahrgenommen.

C. Die Schwurgerichte haben grundsätzlich alle Verbrechen abzuurtheilen und bestehen, außer dem Staatsanwalte, aus dem Schwurgerichts-Präsidenten und vier Richtern, Gerichtsschreiber und zwölf Geschworenen. Die Geschworenen entscheiden nur die Thatfrage, d. h. die Frage: ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig ist. Wird diese Frage bejaht, so entscheidet das Richterkollegium über die Art und Höhe der Strafe. Die Schwurgerichte werden bei den Stadtgerichten und den vom Justizminister bezeichneten Kreis-

gerichten in bestimmten Zeitabschnitten, je nachdem Umfange der Geschäfte, abgehalten; es bilden jetzt erst zwei oder mehrere Kreisgerichte einen Schwurgerichts-Bezirk.

Die eben erwähnte Regel der Zuständigkeit (Kompetenz) der einzelnen Gerichte hat durch neuere Gesetze vielfache Aenderungen erfahren, indem den Polizeirichtern auch mehrere Vergehen und den Kriminal-Deputationen auch mehrere Verbrechen zur Aburtheilung überwiesen sind.

Außer den angeführten ordentlichen Gerichten giebt es noch für gewisse Personen oder gewisse Strafthaten besondere Gerichte, z. B. für alle Militairs: Militairgerichte, für die Staatsverbrechen — insbesondere Hoch- und Landesverrath — das Berliner Kammergericht.

Zweiter Titel.

Die II. Abtheilung der Gerichte.

Die II. Abtheilung der Kreis- und Stadtgerichte behandelt die ihr zugewiesenen Sachen — die unstreitige Gerichtsbarkeit — nur durch Einzelrichter. Es gehören vor diese Abtheilung die Vormundschaftssachen, die Grundbuchsachen, die Nachlaßsachen, die Testamente, die Aufnahme aller Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die *freiwilligen* Subhastationen, die Berichtigung der Standesregister, die Beschwerden in Standesamtssachen und die Dispensationen von dem Ehehindernisse der zehnmonatlichen Wartefrist der geschiedenen Ehefrau.

Dritter Titel.
Das Berliner Stadtgericht.

Das Berliner Stadtgericht hatte bei der durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 erfolgten Gerichts-Organisation durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 17. April 1850 eine von den anderen Gerichten wesentlich abweichende Einrichtung erhalten. Durch Reskript vom 18. Dezember 1875 ist diese Einrichtung aber derjenigen der anderen Gerichte wesentlich näher gerückt. Darnach zerfällt das Berliner Stadtgericht gegenwärtig in drei Abtheilungen, nämlich in:

1) Die I. Abtheilung für Civilsachen. Sie bearbeitet in mehreren von Einzelrichtern besetzten Kommissionen die Bagatell-Sachen und die Injurien-Sachen, in mehreren von je drei Richtern besetzten Civil-Prozeß-Deputationen die sogenanten großen Prozesse, d. h. diejenigen Prozesse, deren Gegenstand mehr als 150 Mark beträgt und endlich durch einzelne Kommissarien die Creditsachen.

2) Die II. Abtheilung für Civilsachen. — Sie hat die nicht streitige Gerichtsbarkeit in demselben Umfange, wie die II. Abtheilung der Kreisgerichte.

3) Die Abtheilung für Untersuchungssachen. — Sie hat die ganze Strafgerichtsbarkeit, also die Voruntersuchungen, sowie die Aburtheilungen durch die Polizeirichter, durch die von je drei Richtern besetzten Kriminal-Deputationen und durch die Schwurgerichte.

Zweites Kapitel.

Die Gerichte zweiter Instanz.

Die Gerichte der zweiten Instanz sind gegenwärtig die Apellationsgerichte, deren jede Provinz 2—3 hat; nur Westfalen hat deren 4. Das Appellationsgericht zu Berlin führt den Titel: Kammergericht, das zu Königsberg i. Pr. den Titel: Ostpreußisches Tribunal. Die Appellationsgerichte bilden die II. Instanz für alle Beschwerden über Verfügungen und für alle Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Gerichte I. Instanz; nur bei den Erkenntnissen der Schwurgerichte geht das einzige dagegen zulässige Rechtsmittel, die Nichtigkeitsbeschwerde, an das Obertribunal.

Drittes Kapitel.

Die Gerichte dritter Instanz.

Nach der durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 eingeführten Gerichtsorganisation ist das Obertribunal zu Berlin das alleinige Gericht III. Instanz. Dasselbe bildet darnach die dritte und letzte Instanz für alle Beschwerden über Verfügungen und Erkenntnisse der Gerichte II. Instanz, ausgenommen die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb; diese Be-

schwerden erledigt in dritter und letzter Instanz der Justizminister.

In neuester Zeit ist das Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig geschaffen. Zunächst wurde es durch das Gesetz vom 12. Juni 1869 als oberster gemeinsamer Gerichtshof für den Norddeutschen Bund unter der Bezeichnung als „Bundes-Oberhandelsgericht" für Wechsel- und Handelssachen eingesetzt; später ist es zu einem Oberhandelsgericht für das ganze deutsche Reich unter dem Namen Reichs-Oberhandelsgericht gemacht und seine Zuständigkeit wurde dann nach und nach auf mancherlei Reichsrechtsangelegenheiten ausgedehnt, die mit Wechsel- und Handelssachen gar nichts gemein haben, so z. B. auf Streitigkeiten über Urheberrechte an Schriftwerken und Werken der bildenden Kunst, über Schadensersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen und Bergwerken herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen u. dgl. m.

Vom 1. Oktober d. J. ab tritt an die Stelle dieses Reichs-Oberhandelsgerichts das Reichsgericht als das höchste Gericht für ganz Deutschland. (Siehe Theil II. Kap. 1. Tit. 4.)

Zweiter Theil.

Die neue Organisation der Gerichte und das neue Verfahren bei denselben.

Erstes Kapitel.

Die neue Gerichts-Organisation.

Einleitung.

Bei der neuen Gerichtsorganisation ist die bisherige strenge Sonderung der Gerichte nach den Instanzen nicht beibehalten. Die bisherigen Kreis- und Stadtgerichte mit ihren Deputationen und Kommissionen werden aufgehoben, und an ihre Stelle treten die Landgerichte und die Amtsgerichte. Die letzteren sind lediglich Gerichte I. Instanz; die Landgerichte sind sowohl Gerichte I. Instanz, als auch zugleich die Gerichte II. Instanz für die Amtsgerichte. Trotz dieser sachlichen Unterordnung der Amtsgerichte unter die Landgerichte, ist es durchaus nicht Absicht der neuen Gerichtsverfassung, die Landrichter höher zu stellen als die Amtsrichter. Rang und Gehalt sind bei beiden dieselben und auch bei der Beförderung zu Räthen der Oberlandesgerichte hat der Eine in Folge seiner amtlichen Stellung keinen Vorzug vor dem Andern.

Ueber die Rangverhältnisse der Richter und Staatsanwälte bestimmt der königl. preuß. Erlaß v. 11. Aug. 1879 Folgendes:

1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte gehören zur zweiten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

2) Die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Landgerichtspräsidenten und die Oberstaatsanwälte gehören zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

3) Die Oberlandesgerichtsräthe, die Landgerichtsdirektoren und die Ersten Staatsanwälte gehören zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

4) Die Landrichter, die Amtsrichter und die Staatsanwälte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Einem Theile der Landrichter und Amtsrichter kann durch die Ernennung zum Landgerichtsrath oder zum Amtsgerichtsrath persönlich ein höherer Amtscharakter mit dem Range der Räthe der vierten Klasse verliehen werden.

Die Bezirke von 2—4 Kreisgerichten sind zu je einem Landgerichtsbezirke zusammengelegt und außer an den Landgerichtssitzen, auch an denjenigen Orten Amtsgerichte gebildet, in denen sich bisher Kreisgerichte, Kreisgerichts-Deputationen oder Kreisgerichts-Kommissionen befanden. Im großen Ganzen sind den Amtsgerichten alle bisher von Einzelrichtern bearbeiteten Sachen zugewiesen; die Landgerichte sind dagegen

hauptsächlich reine Spruchbehörden geworden, indem ihnen im Allgemeinen alle bisher von den Civil- und Strafprozeß-Deputationen, also alle kollegialisch bearbeiteten Sachen überwiesen sind.

Eine Uebersicht über die neue Organisation, namentlich der erstinstanzlichen Gerichte, erlangt man wohl am besten, wenn man von derjenigen Eintheilung des gesammten Rechtsgebietes ausgeht, welche der bisherigen Gerichts-Organisation zu Grunde gelegen hat. Darnach unterscheidet man, wie oben erwähnt worden, bei der bisherigen Einrichtung:

I. die streitige Gerichtsbarkeit und zwar:

1) die Civil-Gerichtsbarkeit, welche

a. für Bagatell- und Injuriensachen den Einzelrichtern,

b. für den großen Prozeß den aus je drei Richtern bestehenden Prozeß-Deputationen überwiesen ist;

c. die Kreditsachen werden von einzelnen Kommissarien bearbeitet.

2) Die Kriminal-Gerichtsbarkeit.

Sie ist — von den Ausnahmen abgesehen — überwiesen theils

a. den Einzelrichtern, den sogenannten Polizeirichtern, bezüglich der Uebertretungen, theils

b. den aus drei Richtern bestehenden Kriminal-Deputationen bezüglich der Vergehen, theils

c. den Schwurgerichten bezüglich der Verbrechen.

II. Die unstreitige Gerichtsbarkeit. Dieselbe ist bisher von Einzelrichtern bearbeitet. Es gehören dahin, wie oben erwähnt: die Vormundschafts-, Nachlaß-, Grundbuchsachen u. s. w.

Erster Titel.

Die Amtsgerichte.

Nach der neuen Organisation gehören vor die Amtsgerichte,

I. von der streitigen Gerichtsbarkeit:

1) bezüglich der Civilprozesse: die Bagatellsachen; jedoch ist hierbei die Erweiterung der Zuständigkeit der Art eingetreten, daß den Amtsgerichten nicht nur Sachen bis 150 Mark, sondern bis 300 Mark einschließlich und außerdem besondere, später zu erwähnende Klassen von Streitigkeiten ohne alle Rücksicht auf die Höhe des Streitobjekts überwiesen sind. Das Nähere siehe unten Kap. II. Titel 1 unter „Zuständigkeit der Gerichte". Die Injuriensachen aber sind von den Civilsachen ganz getrennt und dem Kriminalrichter überwiesen.

2) Von den Kriminalsachen sind den Amtsgerichten resp. den bei ihnen gebildeten Schöffengerichten im Allgemeinen diejenigen Sachen überwiesen, welche bisher die Polizeirichter hatten, jedoch ist auch hier die Zuständigkeit erweitert und außerdem die Entscheidung der bisher vor den Civilrichter gehörenden Injuriensachen

den Schöffengerichten zugewiesen. Das Nähere siehe unten Kap. III. Titel 1, Abschnitt 1, Nr. I.

II. Die unstreitige Gerichtsbarkeit ist ganz den Amtsgerichten zugewiesen.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Diese letzteren sind aber nicht befugt, alle amtsgerichtlichen Geschäfte allein zu verrichten, sondern müssen zu gewissen Geschäften einen Gerichtsschreiber zuziehen. Dies ist nothwendig:

a. bei der streitigen, d. h. bei der Civil- oder Straf-Gerichtsbarkeit, sobald es zu einer mündlichen Verhandlung kommt;

b. bei der unstreitigen Gerichtsbarkeit, insofern nach dem bisherigen Rechte ein Protokollführer nothwendig war.

Wie mit den Landgerichten die Schwurgerichte, so sind mit den Amtsgerichten die Schöffengerichte verbunden. Zu einem gehörig besetzten Schöffengerichte sind erforderlich: der Amtsrichter, zwei Schöffen und ein Gerichtsschreiber. Die außerhalb der Hauptverhandlung des Schöffengerichts erforderlichen Entscheidungen werden aber von dem Amtsrichter allein erlassen.

Zweiter Titel.

Die Landgerichte.

I. Als erste Instanz haben die Landgerichte die streitige Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht den Amtsgerichten oder Schwurgerichten überwiesen ist; sie haben also

1) die Civilprozesse über Gegenstände, deren Werth 300 Mark übersteigt und die nicht trotz dieses hohen Werthes den Amtsgerichten überwiesen sind, sowie diejenigen Prozesse (z. B. Ehesachen), die ihnen, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitobjekts, überwiesen sind. Das Nähere siehe unten Kap. II. Tit. 1 unter „Zuständigkeit der Gerichte."

2) Die Kriminalprozesse über die nicht den Amtsgerichten zugewiesenen Vergehen und über die den Landgerichten ausdrücklich zugewiesenen Verbrechen. Das Nähere hierüber folgt später Kap. III. Tit. 1, Abschn. 1, Nr. II.

II. Außerdem bilden die Landgerichte die zweite, d. h. die Berufungs- und Beschwerde-Instanz für die Amtsgerichte. Das Nähere siehe Kap. II. Tit. 1 und Kap. III. Tit. 1, Abschn. 1, Nr. II.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Es werden bei den Landgerichten Civil- und Straf-Kammern gebildet, sowie Untersuchungsrichter nach Bedürfniß angestellt. Den Vorsitz in den Kammern führt der Präsident oder ein Direktor. Die Kammern entscheiden der Regel nach in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind jedoch in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern (bisher genügten drei), in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den

Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

Soweit ein Bedürfniß vorhanden ist, können bei den Landgerichten Handelskammern gebildet werden. Dieselben bestehen aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei — nichtjuristischen — meistens kaufmännischen Handelsrichtern. Diese Handelskammern sind zuständig für die im § 101 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes näher bezeichneten Sachen des Handels-, Wechsel- und See-Rechts.

Dritter Titel.

Die Oberlandesgerichte.

In dem Gerichtsverfassungs-Gesetze und in den beiden Prozeßordnungen wird, namentlich bei den höheren Instanzen und bei den Rechtsmitteln, der Ausdruck „Entscheidungen" gebraucht, dessen Bedeutung um so mehr festgestellt werden muß, als das bisherige und das neue Recht dabei wesentlich von einander abweichen. Nach dem bisherigen Rechte verstand man nämlich unter „Entscheidungen" meistens Erkenntnisse. Das neue Recht versteht unter „Entscheidungen" (im weiteren Sinne) alle Aussprüche der Gerichte und zwar sowohl:

a. die Verfügungen und Beschlüsse, als auch

b. die Urtheile (Erkenntnisse)

Zu a. Ein stets durchschlagender Unterschied zwischen Verfügungen und Beschlüssen läßt sich nicht auf-

stellen, beide Ausdrücke werden oft gleichbedeutend gebraucht, indessen steht doch fest, daß beide Arten der Entscheidung prozeßleitender Natur sind und ausnahmslos der Anfechtung durch die Berufung entzogen sind.

Zu b. Die Urtheile sind entweder Endurtheile oder Zwischenurtheile. Die Endurtheile erledigen den streitigen Anspruch selbst und heißen Theilurtheile, wenn sie sich nur auf einen Theil jenes Anspruchs beziehen, der vor Erledigung des ganzen Anspruchs — z. B. durch Anerkenntniß — spruchreif geworden ist. Siehe unten Kap. II. Tit. 2, Abschnitt 1, Nr. I. Die Zwischenurtheile beziehen sich auf einen die Entscheidung des Klageanspruchs bedingenden, dieselbe also vorbereitenden Streit, z. B. die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels, die Verweigerung des Zeugnisses seitens einer Person 2c. Die Zwischenurtheile sind also keine End- (definitive) Urtheile und können nicht durch die ordentlichen Rechtsmittel der Berufung und Revision angefochten werden. Hiernach muß man unterscheiden:

1) Entscheidungen im weiteren Sinne, d. i. Urtheile, Verfügungen und Beschlüsse;

2) Entscheidungen im engeren Sinne, d. i. Verfügungen und Beschlüsse.

Die Gesetze brauchen diese Zusätze: „im engeren und weiteren Sinne“ nicht und ist daher in jedem einzelnen Falle zu prüfen, welche Bedeutung dem Ausdrucke

„Entscheidungen" beizulegen ist. Die Zwischenurtheile werden zu den Beschlüssen gerechnet. Der Ausdruck „Urtheil" wird mit dem Ausdruck „Endurtheil" gleichbedeutend gebraucht. (Vgl. Gerichtsverfassungs-Gesetz § 123, Nr. 1, 2, 4, 5. Civilprozeß-Ordnung § 146, Nr. 5. Gruchot, Beiträge Bd. XXII, S. 701 ff. Siebenhaar, Kommentar zur Civilprozeß-Ordnung, S. 313, 314.)

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt. Es werden bei ihnen Civil- und Strafsenate gebildet, deren jeder aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besteht.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig:

1) für die Berufung gegen Endurtheile der Landgerichte in Civilprozessen;

2) für die Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;

3) für die Revision gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;

4) für Beschwerden gegen Entscheidungen (Verfügungen oder Beschlüsse) der Landgerichte in Civilprozessen;

5) für Beschwerden gegen strafrichterliche Entscheidungen (Verfügungen oder Beschlüsse) I. Instanz, soweit

nicht die Zuständigkeit der Strafkammer des Landgerichts begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde-Instanz und in der Berufungs-Instanz;

6) für die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche nach § 39 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 in I. Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören. (Preußisches Ausführungsgesetz vom 24. April 1878, § 49.)

Die Oberlandesgerichte sind also theils die II., theils die III. Instanz.

Bei dem Kammergerichte in Berlin ist nach der bisherigen Gerichts-Organisation „der geheime Justizrath" gebildet, vor welchem die Mitglieder der königlichen Familie, sowie der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ihren persönlichen Gerichtsstand haben. (Gesetz vom 26. April 1851, Artikel III.) Dieser Justizrath besteht aus 12 Mitgliedern des Kammergerichts, von denen 5 die erste und 7 die zweite Instanz bilden; derselbe bleibt auch nach der neuen Organisation bei dem Oberlandesgerichte in Berlin bestehen. (Preußisches Ausführungsgesetz vom 24. April 1878, § 18.) Als 3. Instanz kann auf Antrag Preußens mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung das Reichsgericht bestimmt, es kann aber auch durch ein besonderes Gesetz ein anderes Gericht als 3. Instanz gebildet werden; bisher ist noch keines von

beiden geschehen. (Einführungs-Gesetz zum Gerichtsverfassungs-Gesetz § 3 und preußisches Ausführungs-Gesetz vom 24. April 1878, § 18.)

Endlich ist das Oberlandesgericht in Berlin ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:

1) über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in I. Instanz;

2) über die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet (Preußisches Ausführungs-Gesetz vom 24. April 1878, § 50);

3) über das im preußischen Ausführungs-Gesetz vom 24. April 1878 in den §§ 40 und 51 bezeichnete Rechtsmittel der weiteren Beschwerde.

Das Oberlandesgericht in Berlin wird auch ferner die Bezeichnung „Kammergericht" führen. (Allerh. Erlaß v. 1. Sept. 1879.)

Vierter Titel.

Das Reichsgericht.

Der Sitz des Reichsgerichts ist Leipzig. Es wird aus einem Präsidenten, aus der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen gebildet;

dieselben werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt. Das Reichsgericht ist zuständig:

1) in Civil-Prozeßsachen:

a. für die Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;

b. für die Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte;

2) in Strafsachen:

a. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;

b. für die Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte;

c. Für die Revision in den Strafprozessen wegen Reichs-Abgaben nach den Bestimmungen im § 136, Absatz 2 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Zweites Kapitel.

Die neue Civil-Prozeß-Ordnung.

Einleitung:

Eine Aenderung des bisherigen gerichtlichen Verfahrens tritt mit dem 1. Oktober d. J. nur für die streitige Gerichtsbarkeit ein. Die unstreitige Gerichtsbarkeit wird von den Amtsgerichten auch künftig in derselben Weise verwaltet, wie dies bisher von den betreffenden Richtern der Stadt- und Kreisgerichte geschehen ist.

Wir haben es daher hier nur mit der streitigen Gerichtsbarkeit zu thun. Ein durchweg neues Verfahren ist für die Civil-Streitigkeiten durch die neue Civil-Prozeß-Ordnung eingeführt. Für die Strafsachen werden durch die neue Straf-Prozeß-Ordnung allerdings auch in vielen Beziehungen Neuerungen eingeführt, indessen nicht in dem Umfange, wie bei den Civil-Prozeß-Sachen. Eine erschöpfende Darstellung des ganzen neuen Prozeß-Verfahrens kann hier selbstredend schon des großen Umfanges wegen nicht gegeben werden; wir müssen uns auf diejenigen Bestimmungen beschränken, welche

entweder ganz neue, von dem bisherigen Verfahren abweichende Grundsätze oder solche Vorschriften enthalten, die Jedermann kennen muß, um im gewöhnlichen Leben sich vor Schaden zu bewahren.

Erster Titel.

Die allgemeinen Bestimmungen.

Wenn man Jemanden verklagen will, so muß man vor Allem das für die Klage zuständige Gericht kennen. Man unterscheidet hierbei die örtliche und die sachliche Zuständigkeit. Die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit bestimmen, ob ein Prozeß vor das erstinstanzliche Gericht dieses oder jenes Bezirks gehört. Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit bestimmen, ob ein Prozeß vor das Amtsgericht oder vor das Landgericht des — örtlich — zuständigen Bezirks gehört.

Für die örtliche Zuständigkeit gilt als Regel:

Jeder muß bei dem Gerichte seines Wohnsitzes verklagt werden. Die wichtigsten Ausnahmen von dieser Regel sind folgende:

a. Die Berufssoldaten haben ihren Gerichtsstand bei dem Gerichte ihres Garnisonortes, wenn sie dort auch nicht ihren festen Wohnsitz aufgeschlagen haben. Diejenigen Militärpersonen aber, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können (z. B. wegen Minderjährigkeit), behalten im Allgemeinen denjenigen

Gerichtsstand, den sie beim Eintritt ins Militär hatten; wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ist jedoch auch für sie das Gericht des Garnisonortes zuständig.

b. Wenn Personen an einem Orte längeren Aufenthalt nehmen, ohne gerade einen festen Wohnsitz daselbst zu begründen, z. B. als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende u. s. w., so ist für vermögensrechtliche Ansprüche gegen sie das Gericht ihres Aufenthaltsorts zuständig.

Die übrigen Ausnahmen und die sonstigen Vorschriften über die Zuständigkeit sind in den §§ 12—37 der Civilprozeßordnung enthalten.

Was die sachliche Zuständigkeit betrifft, so gehören vor die Amtsgerichte alle Prozesse bis 300 Mark einschließlich. Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen statt:

1) Gewisse Sachen sind, ohne Rücksicht auf den Werth, den Landgerichten überwiesen, z. B. die Ehesachen, (siehe unten den folgenden Absatz).

2) Gewisse Sachen sind ohne Rücksicht auf den Werth — also auch wenn er 300 Mk. übersteigt — den Amtsgerichten überwiesen; dazu gehören namentlich: Miethsstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde aus dem Dienstverhältnisse, sowie Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern aus dem Arbeitsverhältnisse; Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen über Wirthszechen; Streitig-

keiten wegen Viehmängel und wegen Wildschadens; Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe, das Aufgebotsverfahren (Titel 5), z. B. um Nachlaßgläubiger vorzuladen, Wechsel oder andere Urkunden für kraftlos zu erklären (amortisiren); endlich die auf die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Schiffs-Register bezüglichen Geschäfte. (Preuß. Ausf.-Ges. vom 24. April 1878, § 25.)

Zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören:

I. Alle Civil-Prozesse über mehr als 300 Mark in erster Instanz. Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen statt:

1) gewisse Sachen sind, wie oben erwähnt, den Amtsgerichten, auch wenn der Werth mehr als 300 Mark beträgt, überwiesen;

2) gewisse Sachen sind, auch wenn ihr Werth ein geringfügiger ist, den Landgerichten überwiesen. Es gehören dahin namentlich: die Ehescheidungen, die Ansprüche der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus und die Ansprüche der preußischen Staatsbeamten gegen den preußischen Landesfiskus; die Ansprüche gegen Reichsbeamte oder gegen preußische Staatsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. (Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. April 1878, § 39.)

II. Die Berufung und die Beschwerde gegen Ent-

scheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) der Amtsgerichte in Civil-Prozessen und die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche durch das preußische Ausführungs-Gesetz vom 24. April 1878, §§ 25 und 26 den Amtsgerichten zugewiesen sind. (Preußisches Ausführungs-Gesetz vom 24. April 1878, § 40.)

In Bezug auf die örtliche und sachliche Zuständigkeit enthält die neue Civil-Prozeßordnung eine prinzipiell wichtige Aenderung des jetzigen Rechts. Wenn nämlich bisher eine Klage bei einem örtlich oder sachlich nicht zuständigen Gerichte angebracht wurde, so mußte sie durch Verfügung ohne Weiteres zurückgewiesen werden. Die neue Civil-Prozeßordnung gestattet aber in den §§ 38—40 den Parteien ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung über die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts. Darnach kann z. B. ein in Memel wohnender Schuldner, falls er damit einverstanden ist, hier in Berlin verklagt werden. Ferner kann mit Ueberstimmung beider Parteien eine Klage beispielsweise wegen 10,000 Mark vor den Amtsrichter und eine Klage wegen 10 Mark vor das Landgericht gebracht werden. Eine solche Vereinbarung über die Zuständigkeit ist aber unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft (z. B. Ehesachen, Entmündigungssachen u. s. w.), oder wenn für die Klage nach der Civil-Prozeß-Ordnung ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist (z. B.

für Grundstücke das Gericht, in dessen Sprengel sie liegen). Eine stillschweigende Vereinbarung ist zwar dann anzunehmen, wenn der Verklagte, ohne die Unzuständigkeit zu rügen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, aber nicht auch dann, wenn er gar nicht im Termine erscheint; im letzten Falle kann also auch nicht ein Versäumniß- (Kontumazial-) Urtheil gefällt werden.

Prozeßfähig ist jede Person, die sich durch Verträge verpflichten kann. Die großjährigen, aber noch unter väterlicher Gewalt stehenden Personen und ebenso die großjährigen Ehefrauen sind zwar nicht vertragsfähig nach preußischem Recht, jedoch wird ihre Prozeßfähigkeit dadurch — abweichend von dem bisherigen Rechte — nicht mehr beschränkt; sie können also vom 1. Oktober d. J. ab allein vor Gericht auftreten.

Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich — anders wie bisher — durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (Anwaltsprozeß). Vor den Amtsgerichten können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen, sie können aber auch jede großjährige Person als Bevollmächtigten bestellen oder als Beistand mitbringen. Das Gericht kann jedoch Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage fehlt, den weiteren Vortrag untersagen. Ferner kann das Gericht Bevollmächtigte und Beistände, welche das münd-

liche Verhandeln geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Durch diese letztere Bestimmung ist dem Gerichte eine wirksame Handhabe gegen das Unwesen der Winkel-Konsulenten gegeben. Auf Rechtsanwälte beziehen sich diese Bestimmungen nicht.

Die Prozeßkosten hat die unterliegende Partei zu tragen; sie hat auch den Gegner die ihm erwachsenen Kosten, insoweit sie nothwendig waren, zu erstatten. Zu den letzteren gehören insbesondere die Gebühren des Rechtsanwalts, sei er in einem Prozesse vor dem Landgerichte oder vor dem Amtsgerichte aufgetreten. Bisher durften in Bagatell-Prozessen keine Rechtsanwaltsgebühren des Gegners erstattet werden, wenn der letztere seine Rechte im Prozesse selbst hätte wahrnehmen können.

Neu geschaffen werden in der neuen Civil-Prozeß-Ordnung die Institute der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsschreiber hat zum großen Theil die Funktionen der bisherigen Gerichtssekretäre, außerdem aber noch einige Funktionen bekommen, die sich auf die Leitung des äußeren Prozeßganges beziehen und bisher dem Richter oblagen; z. B. ertheilen die Gerichtsschreiber fortan die Ausfertigung der Erkenntnisse und versehen dieselben — behufs Exekution — mit dem Atteste der Vollstreckbarkeit. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind auch zuständig, auf Anordnung des Richters

Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen (Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. April 1878, § 70). Die wichtigste Funktion des Gerichtsschreibers aber, von der er auch seine Bezeichnung hat, besteht darin, daß er in den Terminen zur mündlichen Verhandlung den ganzen Gang der Verhandlung zu Protokoll zu nehmen hat. Er gehört jetzt zum Spruchgericht, welches beim Amtsgericht aus einem Richter und dem Gerichtsschreiber, bei den Landgerichten aus drei Richtern und dem Gerichtsschreiber (Civil-Kammer) gebildet wird. Bisher bestand zwar die Bagatell-Kommission aus einem Richter und dem Protokollführer, die Civil-Prozeß-Deputationen aber bestanden nur aus drei Richtern allein, ausgenommen die Ehe-Deputationen, die neben den drei Richtern auch noch einen Protokollführer haben mußten.

Die Gerichtsvollzieher sind Amtspersonen für die selbstständige Ausführung von Zustellungen (z. B. der Terminsvorladungen, Erkenntnisse u. s. w.) und Zwangsvollstreckungen (Executionen). Sie sind ferner zuständig: 1. Wechselproteste aufzunehmen; 2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen; 3) Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen. (Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. April 1878, § 74.)

Die Zustellungen sind für den Prozeß von der größten Wichtigkeit. Bisher wurden dieselben vom Gerichte besorgt; im neuen Verfahren sind sie von den Parteien zu besorgen, die sich deshalb an die Gerichtsvollzieher oder unter Umständen an die Gerichtsschreiber zu wenden haben. Die regelmäßige Zustellung ist fortan die durch den Gerichtsvollzieher selbst oder die von einem Gerichtsvollzieher vermittelte Zustellung durch die Post. Die letztere Art geschieht dadurch, daß der Gerichtsvollzieher das mit der betreffenden Adresse versehene Schriftstück (Ausfertigung oder Abschrift) mit seinem Dienstsiegel verschließt, der Post übergiebt und diese Uebergabe auf der Urschrift des Schriftstückes bezeugt. Im amtsgerichtlichen Prozesse kann die Partei den Gerichtsschreiber mit der Zustellung beauftragen. Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gegen schriftliches Empfangsbekenntniß erfolgen.

In Bezug auf Zwangsvollstreckungen überkommen die Gerichtsvollzieher jetzt auch den Erlaß einiger solcher Verfügungen über die Anordnung und Leitung der Exekutionen, welche bisher der Richter erließ; außerdem vereinigen sie mit ihren Gehülfen die Funktionen der bisherigen Exekutoren und Auktions-Kommissarien. Hieraus ergiebt sich, daß die Amtsthätigkeit der Gerichtsvollzieher eine für das Publikum sehr wichtige sein wird.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begann; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt; der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen; fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben. Diese Bestimmungen bezüglich der Ferien finden auf Nothfristen und Fristen in Feriensachen keine Anwendung. Nothfristen sind nur diejenigen Fristen, welche in der Civil-Prozeßordnung ausdrücklich als Nothfristen bezeichnet sind. Sie können durch Vereinbarung der Parteien weder verlängert noch verkürzt werden. Die am häufigsten vorkommenden Nothfristen sind die Frist zum Einspruch gegen das Versäumnißurtheil und die Fristen für die Rechtsmittel der Berufung und der

Revision. (§§ 304, 477, 514, 549, 835, 870 der Civil-Prozeßordnung.)

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine unverschuldete Versäumniß von Prozeßhandlungen und Fristen, findet unter Umständen sogar gegen Versäumung einer Nothfrist, nach den Bestimmungen in den Paragraphen 208—216 der Civil-Prozeß-Ordnung statt.

Zweiter Titel.

Das Civil-Prozeß-Verfahren erster Instanz bis zum Erkenntniß.

Erster Abschnitt. Das ordentliche Verfahren.

I. Das ordentliche Verfahren bei den Landgerichten.

Die Erhebung der Klage geschieht dadurch, daß der Kläger die Klage, welche ein Rechtsanwalt unterzeichnet haben muß, dem Gerichtsschreiber überreicht. Dieser legt sie dem Vorsitzenden zur Ansetzung des mündlichen Verhandlungstermins vor und giebt sie, nachdem dieses erfolgt ist, dem Kläger zurück. Dem Verklagten muß, bei der Anberaumung dieses Termins, zur Einlassung auf die Klage eine Frist von mindestens 1 Monat, in Meß- und Markt-Sachen von mindestens 24 Stunden frei bleiben. Kläger läßt nun die Klage mit der Terminsbestimmung dem Verklagten durch den

Gerichtsvollzieher behändigen. Der Verklagte muß innerhalb der ersten zwei Drittheile seiner Einlassungsfrist dem Kläger eine von einem Rechtsanwalte unterschriebene Klagebeantwortung zustellen lassen und nun können die Parteien noch so viel Schriftsätze wechseln, als es nach ihrer Meinung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nöthig ist. Diese vorbereitenden Schriftsätze (Klage, Klagebeantwortung, Replik, Duplik) wurden bisher beim Gerichte eingereicht, jetzt ist deren Auswechselung lediglich Sache der Parteien, jedoch muß eine Abschrift aller dieser vorbereitenden Schriftsätze auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden.

Die mündliche Verhandlung wird nach dem bisherigen Verfahren dadurch eingeleitet, daß ein Richter ein — meistens schriftlich abgefaßtes — Referat vorträgt, welches eine Darstellung des Rechtsstreits aus den dem Gerichte überreichten Schriftsätzen (Klage, Klagebeantwortung u. s. w.) enthält. Daran schließen sich die Partei-Vorträge, und demnächst fällt das Gericht das Erkenntniß oder ordnet eine Beweisaufnahme an. In dem neuen Verfahren ist es Sache der Parteien, jene Darstellung des Rechtsstreites zu geben. Sie müssen aus den zwischen ihnen gewechselten Schriftsätzen beurtheilen, ob die Sache so weit gediehen ist, daß, weil alle erheblichen Thatsachen unstreitig sind, sofort erkannt werden kann, oder ob noch erhebliche Thatsachen streitig sind und daher zunächst eine Beweisaufnahme

stattfinden muß. Jede Partei stellt daher zunächst ihre — auf Erkenntniß oder Beweisaufnahme gerichteten — Anträge und hält demnächst zu deren Begründung ihren Vortrag. Hierbei besteht nun ein wesentlicher Unterschied zwischen dem alten und neuen Verfahren. Bei dem alten Verfahren muß der Richter auf alle Partei-Anführungen Rücksicht nehmen, die in den ihm überreichten Schriftsätzen (Klage, Klagebeantwortung u. s. w.) enthalten sind; im neuen Verfahren dagegen ist für die richterliche Entscheidung allein die mündliche Verhandlung maßgebend; das Gericht darf also nichts berücksichtigen, was bei der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen worden ist, auch wenn es in den vorbereitenden Schriftsätzen enthalten wäre, und es muß Alles berücksichtigen, was bei der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden ist, auch wenn es in den vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten wäre. Das Vorlesen von Schriftsätzen ist jedoch nicht gestattet. Auch bezüglich der Zulässigkeit der Partei-Anführungen ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem alten und neuen Verfahren. Nach dem bisherigen Prozeßrechte muß der Kläger alle zur Begründung seines Anspruchs dienenden Thatsachen und Beweismittel in der Klage angeben und der Verklagte muß alle zur Begründung seines Widerspruchs dienenden Thatsachen und Beweismittel in der Klagebeantwortung vortragen; der Kläger darf später neue Thatsachen und neue Beweismittel nur dann an-

führen, wenn dies durch die Klagebeantwortung nothwendig geworden ist oder wenn sie später erst zu seiner Kenntniß gekommen sind; der Verklagte wiederum darf neue Thatsachen und Beweismittel nach der Klagebeantwortung nur dann vorbringen, wenn dies durch die Entgegnung des Klägers (in der Replik) nothwendig geworden ist oder wenn jene Thatsachen und Beweismittel erst später zu seiner Kenntniß gelangt sind. Liegen diese Fälle nicht vor, so kann das Versäumte von beiden Parteien nur in II. Instanz nachgeholt werden. In dem neuen Prozeßverfahren dagegen können neue Thatsachen und neue Beweismittel noch bis zur letzten mündlichen Verhandlung, in der das Erkenntniß gefällt wird, vorgebracht werden. Zur Verhütung von Mißbräuchen kann jedoch das Gericht derjenigen Partei, welche diese Anführungen früher hätte machen können und durch die nachträgliche Anbringung die Erledigung des Rechtsstreites verzögert, selbst im Fall ihres Obsiegens, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen. Vom Verklagten nachträglich angebrachte Vertheidigungsmittel können auf Antrag des Klägers sogar zurückgewiesen werden, wenn durch ihre Zulassung eine Prozeßverzögerung entstände und der Verklagte, nach Ansicht des Gerichts, jene Vertheidigungsmittel nur zum Zweck der Prozeß-Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit zurückgehalten hat.

In dem bisherigen Verfahren ist ferner der Richter

an bestimmte, sehr strenge Beweisregeln gebunden und darf z. B. bei Gegenständen über 150 Mark eine Thatsache nur dann als vollständig erwiesen annehmen, wenn sie von zwei einwandsfreien Zeugen bekundet wird. Im neuen Verfahren dagegen hat das Gericht lediglich auf Grund der ganzen Verhandlung nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine Thatsache für wahr oder nicht wahr zu halten ist.

In Betreff des Zeugenbeweises ist zu bemerken, daß der Zeuge im bisherigen Verfahren den Eid *nach* seiner Vernehmung abzuleisten hat, während er im neuen Verfahren in der Regel *vor* der Vernehmung einen Eid dahin leisten muß, daß er nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen und nichts verschweigen, auch nichts hinzusetzen *werde*.

In Bezug auf das Urtheil selbst ist als eine besondere Neuerung das sogenannte *Theilurtheil* hervorzuheben. Wenn nämlich von mehreren in *einer* Klage geltend gemachten Ansprüchen einige spruchreif sind (z. B. in Folge eines Anerkenntnisses), andere aber noch nicht, oder wenn ein Theil des eingeklagten Betrages anerkannt oder sonst spruchreif ist, so kann über diese spruchreifen Ansprüche sofort ein *Theilurtheil* erlassen und dieses demnächst zur Vollstreckung gebracht werden. Ein Gleiches ist der Fall, wenn die Sache gegen den einen oder den anderen von mehreren Verklagten spruchreif ist, indem dann vorläufig gegen

diese allein das Urtheil gefällt und vollstreckt werden kann. In dem bisherigen Verfahren kann dagegen ein Urtheil erst dann gefällt werden, wenn der Klageanspruch ganz resp. gegen alle Verklagte spruchreif ist. Die Folge davon ist, daß, wenn gegenwärtig z. B. nur ein geringer Zinsenanspruch streitig ist, der Kläger doch nicht wegen der unstreitigen Kapitalschuld einen Exekutionstitel erlangen kann. Der Vortheil, der aus der Neuerung für den Kläger entsteht, liegt darnach auf der Hand.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch das Versäumniß-(Kontumazial-)Urtheil. Dasselbe wird gefällt, wenn eine Partei einen zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin versäumt, wobei es gleichgültig ist, ob dies der erste oder ein späterer Verhandlungstermin ist. Versäumt der Kläger den Verhandlungstermin, so wird das Versäumnißurtheil dahin erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei. Versäumt der Verklagte den Verhandlungstermin und beantragt Kläger das Versäumnißurtheil, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen, vorausgesetzt jedoch, daß dem Verklagten davon durch einen vorbereitenden Schriftsatz Kenntniß gegeben ist. Soweit durch dieses thatsächliche Vorbringen der Klageantrag nach dem Gesetze gerechtfertigt ist, wird nach dem Antrage erkannt; soweit dies nicht der Fall ist, wird

die Klage abgewiesen. Gegen ein Versäumnißurtheil steht jeder Partei binnen einer Nothfrist von 2 Wochen nach dessen Behändigung das Rechtsmittel des Einspruches zu. Das Nähere darüber enthalten die §§ 303—311 der Civilprozeßordnung.

Endlich ist noch als eine Neuerung die Vorschrift zu erwähnen, daß das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen von ihm bestimmten Richter verweisen kann. Zum Zwecke des Sühneversuchs kann sogar das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

II. Das ordentliche Verfahren vor den Amtsgerichten.

Für das Verfahren vor den Amtsgerichten gelten im Allgemeinen dieselben Regeln wie für das Verfahren vor den Landgerichten. Die Abweichungen hängen meist damit zusammen, daß im amtsgerichtlichen Verfahren kein Anwaltszwang besteht. Diese Abweichungen sind namentlich folgende:

Die Klage kann nicht nur schriftlich bei dem Gerichte eingereicht werden, sondern sie kann auch mündlich vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Wenn nach Anbringung der Klage der Richter einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt hat, so sorgt beim Amtsgerichte ohne Weiteres der

Gerichtsschreiber (beim Landgerichte der von der Partei ausdrücklich deshalb angegangene Gerichtsvollzieher) für die Zustellung der Klage, falls nicht der Kläger ausdrücklich erklärt, daß er selbst für die Zustellung sorgen wolle. Ferner ist die Einlassungsfrist eine kürzere; mindestens beträgt sie drei Tage.

An den ordentlichen, d. h. an den im Voraus zur Verhandlung von Klagen bestimmten Gerichtstagen können die Parteien auch ohne vorgängige Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen; die Erhebung der Klage geschieht dann durch den mündlichen Vortrag. Diese für das Publikum sehr bequeme Art des Verfahrens dürfte aber wohl in der Praxis — wenigstens bei größeren Gerichten — wenig zur Anwendung kommen, weil die Richter bei der Ueberhäufung mit Amtsgeschäften voraussichtlich alle Terminstage schon vorher vollständig mit bestimmten Sachen besetzt haben werden.

Bei amtsgerichtlichen Prozessen besteht nicht die Verpflichtung, die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorzubereiten.

Bemerkenswerth ist noch folgende Neuerung: Jeder, der eine Klage erheben will, kann seinen Gegner unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuches vor das Amtsgericht seines Wohnsitzes laden. Erscheinen beide Parteien und es kommt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe zu Protokoll festgestellt; kommt kein

Vergleich zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort vor dem Amtsgerichte verhandelt und zwar auch in denjenigen Sachen, die zwar zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, deren Zuständigkeit aber der Vereinbarung der Parteien unterliegt. (Siehe oben Titel 1 unter „Zuständigkeit".) Die Erhebung der Klage geschieht dann durch deren mündlichen Vortrag. Erscheint der Gegner nicht oder bleibt der Sühneversuch ohne Erfolg, so muß der eigentliche Prozeßweg vor dem Amtsgerichte oder Landgerichte beschritten werden und die durch den Sühneversuch entstandenen Kosten werden dann als Kosten des Rechtsstreits behandelt.

Die Prozesse vor den Amtsgerichten dürfen von den Parteien selbst, wie erwähnt, also ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts, geführt werden. Es ist nun oben bereits ausgeführt, wie im neuen Verfahren die mündliche Verhandlung derart allein maßgebend ist, daß nur das in derselben von den Parteien mündlich Vorgetragene berücksichtigt wird, daß ferner das Vorlesen von Schriftsätzen nicht gestattet ist und daß auch das etwa in den Akten enthaltene, aber nicht mündlich vorgetragene Material nicht berücksichtigt wird. Hieraus ergiebt sich die große Wichtigkeit des mündlichen Vortrages und die große Gefahr, wenn dabei etwas von der Partei vergessen wird. Andererseits ist aber, wie ebenfalls bereits erwähnt, im neuen Ver=

fahren die obsiegende Partei fortan berechtigt, von dem Gegner auch im amtsgerichtlichen Prozesse, selbst bei den geringfügigsten Streitobjekten, die Anwaltsgebühren erstattet zu verlangen. Hiernach kann es nur jeder Partei empfohlen werden, künftig auch in allen Prozessen vor den Amtsgerichten sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, wenn nicht etwa ganz einfache Rechtsstreite vorliegen.

Zweiter Abschnitt. Besondere Arten des Verfahrens.

Ein besonderes Verfahren ist für solche Streitigkeiten vorgeschrieben, die entweder wegen der Natur des Streitgegenstandes einer besonderen Behandlung bedürfen (s. Nr. I. IV. V.), oder wegen der Einfachheit des Streitobjekts und der Beweismittel eine besondere Vereinfachung und Beschleunigung (s. Nr. II. III.) verdienen. Diese besonderen Prozeßarten sind folgende:

I. Die Rechnungssachen und Auseinandersetzungen.

Solche Auseinandersetzungsprozesse finden statt z. B. zwischen Gesellschaftern, geschiedenen Ehegatten, Erben 2c. In diesen Rechnungs- und Auseinandersetzungsprozessen kann das Landgericht in der mündlichen Verhandlung beschließen, einen einzelnen Richter mit der Vorbereitung der Entscheidung durch Erörterung der einzelnen Positionen und Streitpunkte zu beauftragen.

II. Der Urkunden- und Wechsel-Prozeß.

Der Urkunden-Proceß soll Demjenigen, der seinen Anspruch durch Urkunden beweisen kann, auf schleunigem Wege ein vollstreckbares Urtheil verschaffen. Im Urkunden-Prozesse können aber nur Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung von anderen vertretbaren Sachen oder von Werthpapieren geltend gemacht werden. Als Beweismittel sind nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig. Unter Umständen kann der verlierende Theil den ordentlichen Prozeß beschreiten, falls er mit dem Urtheile im Urkunden-Prozesse nicht zufrieden ist.

Eine besondere Art des Urkunden-Prozesses ist der Wechsel-Prozeß. Wechselklagen können nach der Wahl des Klägers, entweder am allgemeinen Gerichtsstande des Verklagten oder bei dem Gericht des Zahlungsortes erhoben werden. Mehrere Wechselverpflichtete (Aussteller, Acceptanten, Indossanten), können gemeinschaftlich nicht nur bei dem Gerichte des Zahlungsortes, sondern auch bei jedem Gerichte verklagt werden, bei welchem einer von ihnen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Dauer der Einlassungsfrist beträgt mindestens 24 Stunden, höchstens eine Woche.

III. Das Mahnverfahren.

Dasselbe tritt an die Stelle des bisherigen Mandats-Prozesses. Zuständig sind stets und ohne Rücksicht auf

die Höhe des Anspruchs nur die Amtsgerichte. Das Mahnverfahren soll unstreitige Ansprüche auf dem kürzesten und wohlfeilsten Wege erledigen.

Wegen eines Anspruchs auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung von andern vertretbaren Sachen oder von Werthpapieren wird bei diesem Verfahren auf Antrag des Gläubigers an den Schuldner der Befehl erlassen, innerhalb 2 Wochen bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung den Gläubiger zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben. Geht ein solcher Widerspruch in der gedachten Frist nicht ein, so wird dem Gläubiger auf seinen Antrag der Vollstreckungsbefehl ertheilt. Wird solch ein Antrag binnen 6 Monaten nach Ablauf jener Frist von 2 Wochen vom Gläubiger nicht gestellt, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Der Schuldner kann Widerspruch erheben, so lange der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt ist. Durch rechtzeitigen Widerspruch verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Das weitere Verfahren bei rechtzeitigem Widerspruche ist verschieden, je nachdem für die Streitsache nach allgemeinen Grundsätzen das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig ist. Im ersteren Falle setzt sich der Prozeß bei demjenigen Amtsgerichte fort, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat; die Zustellung des Zahlungsbefehls gilt als Klageerhebung. Gehört die Sache vor das Landgericht, so muß der Gläubiger binnen 6 Monaten seit der Benachrichtigung vom Widerspruche eine besondere Klage

bei dem zuständigen Landgerichte erheben. Der Vollstreckungsbefehl steht rechtlich einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnißurtheile gleich und kann insbesondere auch wie ein solches durch das Rechtsmittel des Einspruchs beseitigt werden.

IV. Verfahren in Ehesachen.

Ehesachen sind die Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Ungiltigkeitserklärung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens bei böslicher Verlassung zum Gegenstande haben. Die Ehescheidungsklage ist die Klage auf Auflösung der Ehe, die Ungültigkeitsklage die Klage zur Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, der nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag einer Partei geltend gemacht werden kann (z. B. wegen Zwangs, Betrugs, mangelnden Alters); Nichtigkeitsklage endlich ist die Klage zur Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, der von der Staatsanwaltschaft von Amtswegen geltend gemacht werden kann (z. B. wegen zu naher Verwandtschaft). Die Ehesachen sind wegen ihrer Wichtigkeit sämmtlich in erster Instanz den Landgerichten zugewiesen und zwar ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat, ausschließlich zuständig. Die Eigenthümlichkeiten des Verfahrens haben ihren Grund meistens darin, daß bei diesen Sachen neben dem Privatinteresse der Betheiligten

auch ein öffentliches Interesse obwaltet, welches der beim Verfahren zuzuziehende Staatsanwalt wahrnimmt. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien zur mündlichen Verhandlung anordnen.

Der Ehescheidungsklage vor dem Landgerichte muß ein Sühneverfahren vor dem Amtsgerichte vorhergehen. Bei der böslichen Verlassung ist das Rückkehr- resp. Wiederaufnahmemandat ebenfalls vom Amtsgerichte zu erlassen. (Preuß. Ausf.-Ges. vom 24. März 1879, § 5.) Dasselbe gilt von den nach § 709 II. 1 des A. L.-R. zu erlassenden Besserungsmandaten (§ 6 a. a. O.). Das Nähere über das ganze Verfahren enthalten die §§ 568—592 der Civilprozeß-Ordnung.

V. Verfahren in Entmündigungssachen.

Entmündigung ist die Entziehung der bürgerlichen Selbstständigkeit wegen Geisteskrankheit (Wahnsinn, Blödsinn u. s. w.) oder wegen Verschwendung. Die Entmündigung wird zunächst durch einen amtsgerichtlichen Beschluß auf Grund einer vom Amtsgerichte geführten Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes der betreffenden Person ausgesprochen. Dieser Beschluß kann aber innerhalb eines Monats von dem Entmündigten, dem Vormunde, Ehegatten oder einem Verwandten desselben durch Klage bei dem Landgerichte angefochten werden. Auch die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt durch amtsgericht-

lichen Beschluß. Gegen diesen Beschluß steht, wenn es sich um einen Geisteskranken handelt, dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu; betrifft aber der Aufhebungsbeschluß einen Verschwender, so findet eine Anfechtung dieses Beschlusses nicht statt. Wenn das Amtsgericht die Wiederaufhebung durch Beschluß ablehnt, so kann gegen diesen Beschluß vom Vormunde des Entmündigten und von dem Staatsanwalte eine Klage beim Landgerichte angebracht werden.

Dritter Titel.

Die Rechtsmittel und das Verfahren in den höheren Instanzen.

Erster Abschnitt. Die Berufung.

Die Berufung kann gegen jedes in erster Instanz erlassene Endurtheil eingelegt werden, und zwar gegen das Urtheil eines Amtsgerichts bei dem vorgesetzten Landgerichte, und gegen das erstinstanzliche Urtheil eines Landgerichts bei dem vorgesetzten Ober-Landesgerichte. Bisher war gegen die Bagatellerkenntnisse der Rekurs und gegen die Erkenntnisse der Prozeß-Deputationen die Appellation gegeben, welche beide (Rekurs und Appellation) an das betreffende Appellationsgericht gingen. An die Stelle beider ist also die Berufung getreten. Die Parteien heißen der Berufungskläger und der Berufungsbeklagte. Die Einlegung der Be-

rufung muß innerhalb einer Nothfrist von 1 Monat (Kalender-Monat) von der Zustellung des Urtheils an geschehen und erfolgt durch die Zustellung eines Schriftsatzes, welcher enthalten muß:

1) die Bezeichnung des angefochtenen Urtheils;

2) die Erklärung, daß dagegen die Berufung eingelegt wird;

3) die Ladung des Berufungsbeklagten vor das Berufungsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Berufung.

Dieser Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet und, ähnlich wie die Klage beim Gerichte 1. Instanz, dem Gerichtsschreiber der Berufungsinstanz überreicht werden, damit derselbe für die Anberaumung des Verhandlungs-Termins sorge. Nachdem dies geschehen, muß die oben erwähnte Zustellung an den Berufungsbeklagten erfolgen. Die Einlegung der Berufung bringt den ganzen Rechtsstreit vor das Berufungsgericht und hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Urtheils in seinem ganzen Umfange und zwar zu Gunsten beider Parteien. Dies hindert jedoch nicht, daß das Urtheil nach den später bei der Zwangsvollstreckung (Tit. 4, Abschn. 1) zu erwähnenden Grundsätzen für vorläufig vollstreckbar erklärt wird; außerdem kann das Urtheil insoweit für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, als es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird. Das Ver-

fahren in der Berufungsinstanz stimmt im Ganzen mit dem landgerichtlichen Verfahren in erster Instanz überein; es können daher insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung vorgebracht werden. Das Nähere enthalten die §§ 472—506 der Civilprozeßordnung.

Zweiter Abschnitt. Die Revision.

Sie ist nur gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile der Oberlandesgerichte gegeben. Gegen die bei den Landgerichten in zweiter Instanz über amtsgerichtliche Urtheile ergangenen Erkenntnisse giebt es kein Rechtsmittel.

Die Revision findet statt:

1) bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten nur dann, wenn der Werth des Beschwerdeobjekts mehr als 1500 Mark beträgt;

2) ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes

a. insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;

b. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind

(z. B. Ehesachen, gewisse Ansprüche gegen Reichsbeamte u. s. w. Siehe oben Titel 1 „Zuständigkeit").

Die Revision geht vor das Reichsgericht. Sie kann ferner nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines solchen preußischen Landesgesetzes beruhe, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Es kann also gegen ein Urtheil des Oberlandesgerichts die Revision nicht eingelegt werden, wenn dieses Urtheil deshalb angefochten werden soll, weil angeblich ein Gesetz verletzt ist, welches nur für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts gilt; dahin gehören namentlich die meisten mit Gesetzeskraft erlassenen Verwaltungs- und Polizei-Verordnungen, da diese nur für die betreffenden Verwaltungs- und Polizeibezirke gelten und diese Bezirke meist kleiner als die Ober-Landesgerichtsbezirke sind. Neue Thatsachen und Beweismittel dürfen in der Revisions-Instanz nicht vorgebracht werden; es ist also der Revisionsrichter an diejenige thatsächliche Feststellung gebunden, welche das Ober-Landesgericht getroffen hat. Die Einlegung der Revision muß, wie die der Berufung, in einem von einem Rechtsanwalte unterschriebenen Schriftsatze und innerhalb einer Nothfrist von einem Monat (Kalendermonat), von der Zustellung des Urtheils an, geschehen.

Das Verfahren in der Revisions-Instanz stimmt

im Allgemeinen mit dem Verfahren vor den Landgerichten überein. Das Nähere hierüber enthalten die §§ 507—529 der Civilprozeßordnung. Außer diesen beiden regulären Rechtsmitteln (der Berufung und Revision) gegen Erkenntnisse giebt es noch andere Rechtsmittel, theils für besondere Arten von Erkenntnissen (Abschnitt 3), theils für andere Entscheidungen als Erkenntnisse (Abschnitt 4), theils für besondere Fälle, in denen selbst rechtskräftige Erkenntnisse beseitigt werden können (Abschnitt 5).

Dritter Abschnitt. Der Einspruch.

Der Einspruch ist das Rechtsmittel, um die Nachtheile der Versäumung einer Prozeßhandlung, eines Termins oder einer Frist durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nämlich in den Stand vor der Versäumung, zu beseitigen. Die dabei möglichen Fälle sind außerordentlich verschieden, und es sind daher allgemeine Vorschriften für dies Rechtsmittel in der Civil-Prozeß-Ordnung nicht gegeben. Einzelne Fälle sind jedoch im Gesetze hervorgehoben und für diese Fälle besondere Vorschriften gegeben. Der wichtigste Fall ist der Einspruch gegen ein Versäumnißurtheil. Dieser Einspruch muß innerhalb einer Nothfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch einen Schriftsatz, welcher enthalten muß:

1) die Bezeichnung des betreffenden Urtheils;

2) die Erklärung, daß dagegen Einspruch eingelegt werde;

3) die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz muß zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

Wird der Einspruch vom Gerichte nicht für gerechtfertigt erachtet, so wird er als unzulässig verworfen. Wird aber der Einspruch für zulässig erachtet, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand. Dieser Einspruch findet nicht nur gegen Versäumnißurtheile I. Instanz, sondern auch gegen solche Urtheile II. und III. Instanz statt.

Außerdem ist dieses Rechtsmittel gegeben gegen Vollstreckungsbefehle, welche im Mahnverfahren in Folge der Versäumung des Widerspruchs ertheilt sind, und in vielen anderen Fällen.

Vierter Abschnitt. Die Beschwerde.

Dieses Rechtsmittel kann eingelegt werden in den in der Civil-Prozeß-Ordnung besonders bezeichneten Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidung, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

Jene besonders bezeichneten Fälle sind z. B. enthalten in den §§ 46, 49, 68, 97, 99, 118, 126, 229, 352, 367, 374 u. s. w. der Civil-Prozeß-Ordnung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das zunächst höhere Gericht, gegen dessen Entscheidung eine weitere Beschwerde nur dann zulässig ist, wenn diese zweite Entscheidung einen neuen selbstständigen Beschwerdegrund enthält.

Die Beschwerde ist in der Regel bei demjenigen Gerichte einzulegen, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist. In dringenden Fällen kann sie auch bei dem Beschwerdegerichte eingelegt werden.

Eine bestimmte Frist ist für die Beschwerde nicht gegeben.

Eine besondere Art ist das Rechtsmittel, welches vom Gesetze die sofortige Beschwerde genannt ist. Sie beschränkt sich auf die einzelnen im Gesetze für sie bestimmten Fälle und bestehen ihre Haupteigenthümlichkeiten darin, daß sie an eine Nothfrist von zwei Wochen, welche meistens mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung beginnt, gebunden ist, und daß die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte zur Wahrung der Nothfrist auch dann genügt, wenn der Fall für dringlich nicht geachtet wird.

Fünfter Abschnitt. Rechtsmittel zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

Ein bereits rechtskräftiges Erkenntniß kann beseitigt und das frühere Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn die vom Gesetze (§§ 542, 543 der Civil-Prozeß-Ordnung) dafür speziell angegebenen Gründe vorhanden sind. Es giebt dafür zwei Klagen, die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage. Die erstere kann erhoben werden, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war, wenn eine Partei nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war u. s. w. Die Restitutionsklage ist zulässig: wenn das Urtheil auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Meineide einer Partei oder eines Zeugen oder auf einer falschen Urkunde beruht u. s. w. Da alle diese Fälle nicht oft vorkommen werden, so sei hierüber nur noch erwähnt, daß beide Klagen binnen einer Nothfrist von einem Monat seit der Kenntniß von dem Anfechtungsgrunde erhoben werden müssen und daß sie nach dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils überhaupt nicht mehr statthaft sind. Eine Ausnahme von dieser letzteren Bestimmung macht nur die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung der Partei; für diese Klage läuft die Nothfrist von dem Tage, an welchem das Urtheil der Partei oder, bei mangelnder Prozeßfähigkeit, dem gesetzlichen Vertreter derselben zugestellt ist.

Vierter Titel.

Die Zwangsvollstreckung.

Einleitung.

Die Beitreibung einer Forderung ist für den Gläubiger — also für das Laien-Publikum — der wichtigste Theil des ganzen gerichtlichen Verfahrens; dem Gläubiger hilft das günstigste, den Schuldner verurtheilende Erkenntniß gar nichts, wenn er nicht die richtigen und zweckmäßigen Mittel zur Beitreibung seiner Forderung anwendet. Die Kenntniß dieser Mittel ist also für den Laien von größtem Interesse und zwar um so mehr, als der Gläubiger nicht vom Gesetze gezwungen wird, sich bei der Exekution eines Anwalts zu bedienen, sondern dieselbe selbst betreiben kann. Andererseits ist es für den Schuldner von dem größten Interesse, zu wissen, wie weit die Rechte des Gläubigers und wie weit seine eigenen Rechte gehen, damit er sich vor Chikanen seines Gläubigers schützen und namentlich diejenigen Vermögens-Objekte sich erhalten kann, welche das Gesetz von der Pfändung und Beschlagnahme ausnimmt. Endlich ist es von großem Interesse für das Publikum, zu wissen, was derjenige zu thun hat, welcher mit Vermögensobjekten des Schuldners in irgend einer Beziehung steht, namentlich Sachen des Schuldners besitzt oder irgend eine Schuld an denselben zu entrichten hat; wenn nämlich solche Sachen oder Forde-

rungen mit Arrest belegt werden und der Inhaber dieser Sachen resp. der Schuldner dieser Forderungen des Schuldners nicht dasjenige thut, was das Gesetz zur Sicherung des die Exekution nachsuchenden Gläubigers bestimmt, so haftet er dem Exekutionssucher für den daraus entstehenden Schaden. Aus diesen Gründen werden wir bei der Darstellung der Exekution im neuen Verfahren ausführlicher sein, als bei den übrigen Theilen des neuen Prozesses. Der neue Civilprozeß gebraucht statt des bisherigen Ausdrucks Exekution den Ausdruck Zwangsvollstreckung.

Erster Abschnitt. Allgemeines.

Der Regel nach ist eine Zwangsvollstreckung nur zulässig auf Grund eines rechtskräftigen Endurtheils oder eines anderen Schuldtitels, welcher einem solchen Endurtheile in Bezug auf die Zwangsvollstreckung gleichgestellt ist. (Das Nähere über solche Schuldtitel folgt an einer späteren Stelle dieses Abschnitts.)

Ausnahmsweise sind jedoch gewisse Urtheile, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig geworden, doch „vorläufig vollstreckbar", d. h. es kann aus ihnen die Exekution nachgesucht werden. Dahin gehören namentlich:

1) Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen (bisher Agnitions-Resolutionen genannt;

2) Urtheile, die im Urkunden- oder Wechsel-Prozesse erlassen sind;

3) Urtheile in Alimenten-Prozessen in Bezug auf die laufenden Alimente, d. h. diejenigen Alimente, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und das diesem Zeitpunkte vorausgehende Vierteljahr zu zahlen sind; die älteren Alimente können exekutivisch nur beigetrieben werden, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist;

4) Urtheile über Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- oder anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

5) Urtheile über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Meistern und Gesellen oder Lehrlingen aus dem Dienst-, Arbeits- oder Lehr-Verhältnisse;

6) Urtheile über Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, welche über Wirthszechen, zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind und dergl. mehr;

7) alle Urtheile über vermögensrechtliche Ansprüche, falls der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt.

Es ist daran zu erinnern, daß die unter Nr. 3 bis 7 aufgeführten Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf ihre

Höhe, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören. (Siehe oben Kapitel 2, Titel 1 über die Zuständigkeit der Gerichte.)

Außer diesen Fällen (Nr. 1—7) kann ein verurtheilendes Erkenntniß auch dann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn der Gläubiger wahrscheinlich macht, daß die Aussetzung der Vollstreckung einen schwer zu ersetzenden oder schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde oder wenn der Gläubiger Sicherheit für die Rückerstattung im Falle der Aenderung des Urtheils bestellt. Der Schuldner kann aber Einspruch erheben.

Der Ausdruck „vorläufig vollstreckbar" ist nicht etwa dahin zu verstehen, daß die Exekution nur insofern vollstreckt wird, daß der beigetriebene oder durch Verkauf der Pfandstücke erzielte Betrag dem Gläubiger noch nicht ausgehändigt wird, vielmehr bezieht sich der Ausdruck darauf, daß noch nicht bestimmt ist, ob die Forderung des Gläubigers eine endgültige (definitive) ist, dies vielmehr noch davon abhängt, ob vom Verklagten ein Rechtsmittel überhaupt nicht, oder doch nicht mit einem ihm günstigen Erfolge eingelegt werden wird. Der beigetriebene oder durch den Verkauf der Pfandstücke erzielte Betrag wird, wenn auch nur ein vorläufig vollstreckbares Erkenntniß vorliegt, dem Gläubiger sofort eingehändigt und derselbe kann darüber frei verfügen; wird später das Erkenntniß zu Gunsten des Verklagten abgeändert, so muß diesem natürlich der zu Unrecht abgenommene Betrag zurückgegeben werden.

Zu dieser Rückerstattung ist nun der Kläger oft nicht im Stande, wie dies namentlich bei den meistens von armen Personen angestrengten Alimentenprozessen häufig vorkommt, und ist es daher von großer Wichtigkeit, daß sich der Verklagte vor diesem Schaden schützt. Das Gesetz macht ihm dies dadurch möglich, daß es, wenn er eine solche Gefahr nachweist, dem Gerichte gestattet, vor der Vollstreckung vom Gläubiger zunächst eine Sicherheitsleistung für die künftige etwaige Rückerstattung zu fordern. Der Schuldner kann wiederum seinerseits durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung der Schuldsumme die Exekution bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache abwenden, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit leistet.

Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer Ausfertigung des Erkenntnisses, welcher der Vermerk (Vollstreckungsklausel) beigefügt ist:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem N. N. zum Zweck der Zwangsvollstreckung ertheilt.“

Solch' eine vollstreckbare Erkenntniß-Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts I. Instanz, so lange aber der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte schwebt, von dem Gerichtsschreiber des letzteren ertheilt.

Die oben erwähnten Schuldtitel, aus denen, obwohl sie keine Erkenntnisse sind, doch die Exekution zulässig ist, sind folgende:

1) die Vergleiche, welche vor dem Prozeßrichter über den Streitgegenstand geschlossen sind;

2) die Vergleiche, welche in dem amtsgerichtlichen Sühneverfahren (§. 471 der Civ.-Proz.-O.) vor dem Amtsgerichte geschlossen sind; die vollstreckbare Ausfertigung ertheilt hier der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts;

3) die Schiedsmannsvergleiche, die in Gemäßheit der neuen Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 geschlossen sind; die vollstreckbare Ausfertigung ertheilt hier das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat;

4) Entscheidungen, gegen welche nur das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist, z. B. Kostenfestsetzungen, Entscheidungen gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige u. a. m.;

5) die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle; sie bedürfen einer besonderen Vollstreckungsklausel nicht;

6) die vollstreckbaren Urkunden. Diese bilden eine Neuerung für das altpreußische Rechtsgebiet. Wenn nämlich ein Schuldner vor Gericht oder Notar anerkennt, eine bestimmte Summe Geldes oder eine bestimmte Quantität anderer vertretbarer Sachen oder eine bestimmte Menge von Werthpapieren schuldig zu sein und er unterwirft sich zugleich für den Fall der nicht rechtzeitigen Erfüllung seiner Schuldverbindlichkeit

der sofortigen Zwangsvollstreckung, so kann diese letztere ohne vorhergegangene prozessualische Verurtheilung erfolgen. Diese Urkunden haben die angegebene Wirkung aber nur dann, wenn sie von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse und in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts ertheilt, welches die Urkunde aufgenommen hat; die vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunden wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Diese Art von Urkunden wird voraussichtlich vielfache Anwendung vom 1. Oktober ab finden, da sie für den Gläubiger so außerordentlich bequem, ja noch bequemer als ein erst der Ausklagung bedürfender Wechsel ist und der Schuldner sich zu ihrer Ausstellung bei Kontrahirung der Schuld, wo ihm die Exekution noch ferne liegt, leicht verstehen wird.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren, dem Schuldner zur Last, müssen diesem aber erstattet werden, wenn später die der Exekution zu Grunde gelegte Entscheidung zu seinen Gunsten geändert wird.

Die bisherigen besonderen Vorschriften über die Ausführung von Exekutionen gegen Militärs, welche aktiv oder zur Disposition gestellt oder mit

Pension verabschiedet sind, hat die neue Civil-Prozeß-Ordnung auf folgende Bestimmungen für aktive Militärs allein beschränkt:

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat; halten sich solche Militärs aber in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen auf, so hat das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen; die dabei gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung geschieht fortan in der Regel nicht durch Vermittelung der Gerichte, sondern durch die Gerichtsvollzieher, welche ohne gerichtliche Leitung, lediglich im Auftrage der Parteien handeln. Dem Gerichte kommt nur unter Umständen, namentlich zur Entscheidung über Einwendungen gegen das Verfahren des Gerichtsvollziehers, eine Mitwirkung zu. Ausnahmsweise aber muß bei einzelnen Arten der Zwangsvollstreckung schon die Anordnung der Vollstreckung durch ein Gericht geschehen; dahin gehört die Vollstreckung in Forderungen und andere unkörperliche Vermögensstücke, die Vollstreckung in unbewegliches Vermögen (z. B. Grundstücke), die Vollstreckung zur Er-

zwingung von Handlungen oder Unterlassungen u. a. m. (Siehe unten Abschn. 2, I., Nr. 3 u. II. Nr. 1, 2, 3.)

Soweit die Zwangsvollstreckung durch Vermittelung oder Mitwirkung eines Gerichts vor sich geht, ist dafür in der Regel nicht das Prozeßgericht, sondern ein besonderes Vollstreckungsgericht zuständig; dieses ist, der Regel nach, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll.

Bei der Vollstreckung selbst darf der Gerichtsvollzieher die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners durchsuchen und verschlossene Thüren oder Behältnisse öffnen lassen. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen oder zur Nachtzeit — d. h. vom 1. April bis 30. September zwischen 9 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens und vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens — darf eine Vollstreckung nur erfolgen, wenn der zuständige Amtsrichter die schriftliche Erlaubniß dazu ertheilt hat und diese Erlaubniß dem Exequenden vorgezeigt wird.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche der Schuldner oder der Gläubiger gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder gegen das Verfahren des Gerichtsvollziehers bei derselben erheben, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Wenn aber die Einwendungen von dem Schuldner gegen den zu vollstreckenden Anspruch selbst erhoben werden, z. B. der Einwand der Zahlung, des Erlasses, des Vergleichs,

der Stundung ꝛc., so muß dies im Wege der förmlichen Klage vor dem zuständigen Land- oder Amtsgerichte geschehen; diese Einwendungen gegen den Anspruch selbst sind jedoch nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, so spät entstanden sind, daß sie im Prozeßverfahren nicht mehr geltend gemacht werden konnten und auch durch das Rechtsmittel des Einspruchs nicht mehr geltend gemacht werden können.

Will ein Dritter seine Rechte am Exekutions-Objekte geltend machen, so muß er deshalb Klage bei demjenigen zuständigen Land- oder Amtsgerichte anstellen, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgt ist.

Die Zwangsvollstreckung ist unter Anderem namentlich dann einzustellen oder zu beschränken,

1) wenn dies in einem Erkenntnisse oder einer sonstigen gerichtlichen Entscheidung verordnet und die betreffende Ausfertigung vorgelegt wird;

2) wenn durch eine öffentliche Urkunde z. B. einen Postschein, oder durch eine vom Gläubiger ausgestellte Privaturkunde (Quittung) die Befriedigung desselben oder eine von ihm bewilligte Stundung nachgewiesen wird.

Zweiter Abschnitt. Einzelne Arten und Mittel der Zwangsvollstreckung.

Einleitung.

Die neue Civil-Prozeß-Ordnung regelt nur die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen; die

Regelung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen überläßt sie im Allgemeinen der Landesgesetzgebung und begnügt sich mit einigen Vorschriften in Betreff der Zuständigkeit. Hier werden wir daher nur von der Mobiliar-Exekution sprechen.

I. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

1. Allgemeines.

Die Exekution in das bewegliche (Mobiliar-) Vermögen wegen Geldforderungen geschieht durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und Deckung der Kosten erforderlich ist. Mehr darf also nicht abgepfändet werden und die Pfändung muß ganz unterbleiben, wenn die Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

Der Gläubiger erlangt durch die Pfändung ein Pfandrecht, welches dem durch Vertrag erworbenen Faustpfandrechte gleichsteht und demjenigen Pfandrechte vorgeht, welches ein anderer Gläubiger durch eine spätere Pfändung erwirbt. Dies ist eine sehr wichtige Neuerung, denn bisher konnte jeder Gläubiger einer durch einen anderen Gläubiger bewirkten Pfändung beitreten; er erlangte dadurch dieselben Rechte auf das Pfand, wie der erste Gläubiger, und schloß diesen sogar aus, wenn ihm — dem beitretenden Gläubiger — ein nach

der Konkurs-Ordnung begründetes Vorrecht zustand; es kam daher oft vor, daß die später beitretende Gerichtskasse mit ihrem Vorrechte den ganzen Erlös derjenigen Pfandsachen erhielt, welche ein anderer, nicht bevorrechtigter Gläubiger mit Mühe und Kosten herbeigeschafft hatte. Solche Vorrechte fallen jetzt fort mit alleiniger Ausnahme der im § 41 der neuen Konkurs-Ordnung genannten bevorzugten Forderungen. Der spätere, der ersten Pfändung sich anschließende Gläubiger (Anschlußpfändung) erhält also nur den etwa nach vollständiger Befriedigung des ersten Gläubigers verbleibenden Rest.

2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

Die Pfändung der im Besitze des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen erfolgt dadurch, daß sie der Gerichtsvollzieher in Besitz nimmt. Sie können bis zum Verkaufe im Besitze des Schuldners belassen werden, wenn der Gläubiger darein willigt, oder große Schwierigkeiten mit der Fortschaffung verbunden sind; in solchen Fällen wird die Pfändung durch Anlegung von Siegeln an die Pfandstücke bewirkt.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen, sondern müssen dem Schuldner belassen werden:

1) Kleider, Betten, Haus- und Küchengeräth, soweit sie für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;

2) die für diese Personen auf 2 Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungs-Mittel;

3) eine Milchkuh oder — nach Wahl des Schuldners — statt einer solchen 2 Ziegen oder 2 Schafe nebst Futter für 2 Wochen, sofern diese Thiere zur Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder seines Gesindes unentbehrlich sind;

4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebeammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände; auf Gehülfen und Lehrlinge dieser Personen bezieht sich diese Bestimmung also nicht;

5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Landwirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feld-Inventarium, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;

6) bei Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwalten, Notaren, Aerzten, Offizieren und Deckoffizieren die zur Ausübung des Berufs oder zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

7) bei Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Militärärzten, Offizieren und Deckoffizieren ein Geldbetrag, welcher dem — später zu erwähnenden — der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension

für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;

9) Orden und Ehrenzeichen;

10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

Die gepfändeten Sachen sind vom Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten, z. B. Gold- und Silbersachen, sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf einer Woche seit der Pfändung geschehen, es sei denn, daß Gläubiger und Schuldner sich über eine frühere Versteigerung einigen oder diese wegen großer Kosten der Aufbewahrung oder wegen der Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung zweckmäßig erscheint.

Sollen bereits gepfändete Sachen noch für einen zweiten Gläubiger gepfändet werden, so geschieht dies durch die von dem betreffenden Gerichtsvollzieher in das Protokoll aufzunehmende Erklärung, daß er die Sachen für den zweiten Gläubiger pfände; der Schuldner ist davon zu benachrichtigen.

Reicht der Erlös nicht für alle Gläubiger aus und

sind dieselben auch nicht damit einverstanden, daß die Vertheilung nach der Reihenfolge der Pfändungen erfolgt, so wird die Streitsache, unter Hinterlegung des Erlöses, an das Vollstreckungsgericht abgegeben; dieses ordnet das — später zu erwähnende — Vertheilungsverfahren an.

Die Depositorien bei den Gerichten werden mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben. Das ganze Hinterlegungswesen ist für Preußen neu geordnet durch die preußische Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879. Darnach sind fortan die Bezirksregierungen die Hinterlegungsstellen. Für Berlin wird eine Behörde als Hinterlegungsstelle besonders bestimmt werden; bis jetzt ist dies noch nicht geschehen. In dringenden Fällen kann die vorläufige Hinterlegung bei den Amtsgerichten erfolgen. (§§. 70, 73, 74 der Hinterl.-O.)

3. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte geschieht nicht direkt durch den Gerichtsvollzieher, sondern durch Vermittelung des Vollstreckungsgerichts, d. i. in solchen Fällen dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Hauptschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

a. Zwangsvollstreckung in Geldforderungen.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner — d. i. dem Schuldner

des Schuldners — durch einen Beschluß zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen (das bisherige Inhibitorium). Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung, Abtretung u. s. w. zu enthalten (das bisherige Arrestatorium). Diesen Beschluß muß der Gläubiger dem Drittschuldner zustellen lassen und mit dieser Zustellung gilt dann die Pfändung als bewirkt. Demnächst ist jener Beschluß nebst Abschrift der Zustellungsurkunde bezüglich des Drittschuldners dem Schuldner zuzustellen. Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen. Im letztern Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung rechtlich besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist, gleichviel ob es ihm gelingt, jene Forderung ganz oder zum Theil oder gar nicht beizutreiben. Bei der Ueberweisung zur Einziehung wird nur soweit, als diese Einziehung gelingt, die Hauptforderung als getilgt angesehen. Da nach der neuen Civil-Prozeß-Ordnung auch bei der Ueberweisung zur Einziehung der erste Gläubiger vor allen spätern seine volle Befriedigung aus der überwiesenen Forderung verlangen kann, so dürfte fortan eine solche Ueberweisung zur Einziehung dem Gläubiger

in den meisten Fällen vortheilhafter und gefahrloser sein, als eine Ueberweisung an Zahlungsstatt.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben; im Weigerungsfalle erfolgt die Abnahme durch Zwangsvollstreckung.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen seit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses dem Gläubiger zu erklären;

1) ob und inwieweit er die Forderung anerkennt und Zahlung leisten will;

2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen, und

3) ob dieserhalb etwa bereits eine Pfändung erfolgt ist.

Erfüllt der Drittschuldner diese Verpflichtung nicht, so haftet er dem Gläubiger für den daraus entstehenden Schaden.

Der Gläubiger welcher die Forderung einklagt, muß dem Schuldner gerichtlich den Streit verkünden (litem denunziren). Zögert er mit der Einklagung, so haftet er dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden. Er kann aber auf sein Recht aus der Ueberweisung einer Forderung zur Einziehung verzichten und sich an andere Vermögensobjekte des Schuldners halten. Die Verzichtleistung muß dem

Schuldner und Drittschuldner mitgetheilt werden. Auf diese eben erwähnte Pflicht zur sofortigen Einklagung ist besonders aufmerksam zu machen, denn wenn der Drittschuldner z. B. zur Zeit der Ueberweisung zahlungsfähig war und später zahlungsunfähig wird, oder ins Ausland flüchtet, von ihm also nichts zu erlangen ist, so hat der mit der Einklagung säumig gewesene Gläubiger den Schaden zu tragen. Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder betagte (d. h. erst später zahlbare), oder ist ihre Einziehung von einer Gegenleistung abhängig oder aus anderen Gründen schwierig, so kann das Gericht statt der Ueberweisung eine andere Art der Verwerthung, z. B. durch Versteigerung anordnen.

Folgende Forderungen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) der noch nicht fällige Arbeits- oder Dienst-Lohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869;

2) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;

3) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

4) die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kassen zu beziehenden Hebungen;

5) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten;

6) das Diensteinkommen der Militairpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes gehören;

7) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisen-Kassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

8) das Diensteinkommen der Beamten, der Geistlichen, der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie das nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 die betreffenden Einkünfte die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt. Indessen ist bei diesen Personen

(Nr. 7, 8 und bei den im Privatdienst dauernd angestellten Personen) die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig wegen der laufenden Alimente der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners, d. h. wegen der Alimente für die Zeit seit Erhebung der Klage und für das vorausgehende Vierteljahr. Die Einkünfte, welche für Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind (Reisekosten, Tagegelder, Umzugsgelder und dergleichen), sind weder der Pfändung unterworfen, noch kommen sie bei Berechnung des abzugsfähigen Diensteinkommens in Betracht.

b. Zwangsvollstreckung in Forderungen auf Sachen.

Die Zwangsvollstreckung in die dem Schuldner gegen einen Dritten zustehenden Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen geschieht im Allgemeinen nach denselben Regeln, wie die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen; die Sachen müssen von dem Drittschuldner dem Gerichtsvollzieher zur Verwerthung übergeben werden.

Ist eine Geldforderung oder ein Anspruch auf eine bewegliche, körperliche Sache für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung resp. der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, den Schuldbetrag resp. die Sache zu hinterlegen.

c. Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere bewegliche Vermögensrechte, z. B. Nießbrauch an beweglichen Sachen, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

4. Vertheilungsverfahren.

Das Vertheilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag — sei er direkt abgepfändet oder durch Verwerthung von Pfandobjekten beschafft — hinterlegt ist und zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht hinreicht. Das zuständige Amtsgericht fordert dann die Gläubiger auf, ihre Forderungen in zwei Wochen speziell zu liquidiren und fertigt nach Ablauf dieser Frist einen Theilungsplan an. Zur Erklärung über denselben und zur Ausführung der Vertheilung wird dann ein Termin angesetzt. Der Theilungsplan muß spätestens 3 Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden. Von dem in dem Termine Ausbleibenden wird angenommen, er genehmige den Plan. Wird in dem Termine kein Widerspruch erhoben oder der erhobene Widerspruch durch Einigung beseitigt, so erfolgt die Vertheilung dem Plane oder der Einigung gemäß. Wird aber ein Widerspruch nicht durch Einigung beseitigt, so wird der Plan nur insoweit ausgeführt, als

er durch den Widerspruch nicht betroffen wird. Der widersprechende Gläubiger muß in einem Monat nach dem Termine dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe; thut er dies nicht, so wird der Plan ohne Rücksicht auf den Widerspruch ausgeführt. Die Befugniß des widersprechenden Gläubigers, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

II. Zwangsvollstreckung wegen Herausgabe von Sachen und Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

1. Herausgabe von Sachen.

Hat der Schuldner eine bestimmte bewegliche Sache, z. B. ein bestimmtes Pferd, oder von einer größern bestimmten Menge, z. B. von dem auf seinem Speicher lagernden Weizen eine gewisse Quantität herauszugeben, so sind ihm diese Sachen vom Gerichtsvollzieher wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben. Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so muß der Schuldner auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin leisten, daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo sich dieselbe befinde.

Hat der Schuldner eine gewisse Quantität vertret-

bare Sachen — wenn auch nicht von einer speziell bezeichneten Masse — oder Werthpapiere zu leisten, so sind ihm solche in der bestimmten Quantität und Qualität ebenfalls vom Gerichtsvollzieher abzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Befindet sich eine herauszugebende Sache in dem Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den oben — bei Nr. I. 3 b — erwähnten Vorschriften zu überweisen; es muß also gegen den Dritten, der die Herausgabe verweigert, erst geklagt werden.

2. Handlungen.

Leistet der Schuldner die ihm obliegende Handlung nicht und

a. es kann dieselbe von einem Dritten geleistet werden, z. B. Wegräumung eines Baues, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgerichte I. Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung von einem Dritten vornehmen zu lassen. Die dazu nothwendigen Kosten können vorher von dem Schuldner eingefordert werden.

b. Kann die Handlung nicht durch einen Dritten vorgenommen werden, so kommt es darauf an, ob ihre Vornahme ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt oder nicht. Im letzteren Falle ist jeder Zwang unzulässig; im ersteren Falle aber (z. B. bei einer Verpflichtung zur Rechnungslegung, zur Anfertigung eines Bildes u. s. w.) hat das Prozeßgericht I. Instanz auf Antrag zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafe, die nöthigenfalls bis zum Gesammtbetrage von 1500 Mark wiederholt werden kann, oder durch Haft anzuhalten sei. Zur Eheschließung darf jedoch kein Zwang angewendet werden. Ueber die Dauer der Haft siehe unten Abschnitt 3. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, z. B. der Einwilligung in die Heirath der Tochter oder in die Löschung einer Hypothek, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat; es bedarf also hierbei keiner Zwangsvollstreckung.

3. Unterlassungen.

Ist der Verklagte zur Unterlassung einer Handlung (z. B. des Fahrens über ein Grundstück des Klägers) oder zur Duldung einer Handlung (z. B. des Fahrens auf seinem — des Verklagten — Grundstück) verurtheilt, so ist im Erkenntniß zugleich für den Fall der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe bis zu 1500 Mark

oder Haft bis zu 6 Monaten festzusetzen. Bei jeder Zuwiderhandlung wird diese Strafe vollstreckt, jedoch darf die Gesammtstrafe der Haft 2 Jahre nicht übersteigen.

Dritter Abschnitt. Offenbarungseid und Haft.

Wenn die Zwangsvollstreckung wegen Mangels an Pfandobjekten fruchtlos gewesen ist, muß der Schuldner ein genaues Verzeichniß seines Vermögens einreichen und einen Offenbarungseid dahin leisten: daß er Alles zu seinem Vermögen Gehörige gewissenhaft angegeben und nichts davon bei Seite gebracht habe, und daß er, wenn er etwas vergessen haben sollte, dies nachträglich sofort anzeigen werde.

Zunächst ist der Schuldner zur Leistung dieses Eides vorzuladen. Erscheint er nicht oder verweigert er die Leistung ohne Grund, so wird auf Antrag seine Haft angeordnet. Die Vollstreckung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Der Gläubiger muß die Kosten für einen Monat vorausbezahlen. Die Haft darf die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen; nach Ablauf dieser Zeit kann, auch auf Antrag eines anderen Gläubigers, der Schuldner zur Leistung des Eides durch Haft von Neuem nur dann angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben hat.

Die Haft ist unstatthaft:

1) gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde — so lange dieser Zustand dauert;

2) gegen Militärpersonen, die zu einem mobilen Truppentheile, oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

3) gegen die Schiffer und Schiffsmannschaft eines zum Abgehen fertigen (segelfertigen) Seeschiffes.

Vierter Abschnitt. Arrest.

Die neue Civil-Prozeß-Ordnung versteht unter Arrest nur die Sicherung einer solchen Geldforderung, wegen deren noch kein Erkenntniß vorliegt, welches eine Zwangsvollstreckung zuläßt; im bisherigen Recht wird unter Arrest sowohl dieser Sicherheits- als der Vollstreckungs-Arrest verstanden.

Es giebt einen dinglichen und einen persönlichen Arrest.

Der erstere findet in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners statt und zwar dann, wenn zu besorgen ist, daß die künftige Zwangsvollstreckung vereitelt oder erschwert werden würde, z. B. dadurch, daß der Verklagte sein Vermögen bei Seite schafft. Aus demselben Grunde findet der persönliche Sicherheitsarrest statt, z. B. wenn der Verklagte ver-

dächtig ist, sein Vermögen ins Ausland zu bringen und man nicht weiß, wo sich dasselbe befindet, also der dingliche Arrest nicht angelegt werden kann. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

Die beweglichen Sachen werden zwar abgepfändet, aber nicht verkauft, sondern, bis ein vollstreckbares Urtheil erlangt ist, aufbewahrt. Wenn der Verkauf aus besonderen Gründen (wegen Verderb der Sachen, Höhe der Aufbewahrungskosten u. s. w.) zweckmäßig erscheint, wird der Erlös bei Gericht vorläufig niedergelegt.

Der persönliche Sicherheitsarrest wird in der Regel durch Haft in derselben Weise vollstreckt, wie oben (Abschnitt 3) bei der Zwangsvollstreckung erwähnt ist. Er kann aber auch durch mildere Maßregeln erfolgen, z. B. durch Beschlagnahme von Reisepässen oder sonstigen Legitimationspapieren. Der dingliche Arrest giebt dem Gläubiger dasselbe Pfandrecht und Vorzugsrecht wie die Pfändung bei der Zwangsvollstreckung.

Fünfter Titel.
Das Aufgebotsverfahren.

Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen

Rechtsnachtheil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt. Diese Fälle sind in den Landesgesetzen bestimmt. Es gehören dahin nach preußischem Recht namentlich:

das Aufgebot von Fundsachen, von verlorenen Wechseln, Hypotheken oder anderen Urkunden, das Aufgebot unbekannter Erben, das Aufgebot unbekannter Gläubiger im erbschaftlichen Liquidationsverfahren, Todeserklärungen u. s. w.

Das Nähere hierüber enthalten die §§ 20 bis 27 des preuß. Ausf.-Ges. vom 24. März 1879, das preuß. Ges. vom 28. März 1879 über das Aufgebot der Nachlaßgläubiger und die Civil-Prozeß-Ordnung in den §§ 823—850.

Sechster Titel.

Schiedsrichterliches und schiedsmännisches Verfahren.

I. Die Parteien können vereinbaren, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen soll. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils. Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann aus den im Gesetze (§ 867 der Civil-Prozeß-Ordnung) bezeichneten Gründen beantragt werden und zwar, wenn nicht ein besonderes Gericht hierfür unter den Parteien vereinbart ist, bei demjeni-

gen Amts- oder Landgerichte, welches für den streitigen Anspruch zuständig ist.

II. Mit diesen Schiedsrichtern sind nicht die Schiedsmänner zu verwechseln. Das Institut der Schiedsmänner ist durch die preußische Schiedsmanns-Ordnung vom 29. März 1879 für ganz Preußen einheitlich geordnet. Darnach ist zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden. Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Vor ihn können nur vermögensrechtliche Streitigkeiten gebracht werden. Trägt eine Partei darauf an; so sind beide Theile vor den Schiedsmann zu einem Termin vorzuladen. Indessen ist Niemand verpflichtet, zu dem Termin zu erscheinen; nur muß er sein Ausbleiben spätestens am Tage vor dem Termine anzeigen; thut er dies nicht, so kann der Schiedsmann eine Strafe von 50 Pf. bis 1 Mark gegen ihn festsetzen. Kommt im Termine ein Vergleich zwischen Parteien zu Stande, so wird derselbe zu Protokoll genommen. Aus einem solchen Vergleiche findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Für die vom Gesetze (Strafprozeß-Ordnung § 420) vorgeschriebene Sühneverhandlung bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen ist der Schieds-

mann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig. Die obigen Vorschriften finden auch auf diese Sühneverhandlung Anwendung. Erscheint der Antragsteller im Termine nicht, so erfolgt kein Sühneversuch und wird ihm dann auch kein Attest über die Erfolglosigkeit ausgestellt. Erscheint der Verklagte nicht, so wird angenommen, er wolle sich nicht vergleichen, und wird dann dem Antragsteller das erforderliche Attest über die Erfolglosigkeit der Sühne ebenso ausgestellt, als wenn Beide erscheinen und ein Vergleich nicht zu Stande kommt. Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmanns sind kostenfrei; jedoch kann er Schreibegebühren fordern und zwar mindestens 25 Pfennig, und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite 10 Pfennig.

Drittes Kapitel.

Die neue Straf-Prozeß-Ordnung.

Einleitung.

Die Leitung des Strafprozesses liegt allein in den Händen des Gerichts, das Publikum hat, anders wie im Civil-Prozeß, keinen Antheil dabei und kann demzufolge durch Unkenntniß des Verfahrens im Allgemeinen keinen Nachtheil erleiden. Wir können uns daher hier auf die Darstellung der bloßen Hauptgrundsätze des Verfahrens beschränken und brauchen nur bei denjenigen Bestimmungen ausführlicher zu sein, die das Publikum z. B. als Zeugen, Schöffen, Geschworene 2c. in direkte Beziehung zum Gerichte bringen.

Erster Titel.

Die Organisation der Strafgerichte.

Erster Abschnitt. Die Gerichte I. Instanz.

Die Strafgerichte I. Instanz bildeten bisher, wie oben erwähnt ist, die Kommissionen der Polizeirichter, die Kriminal-Deputationen und die Schwurgerichte. An die Stelle der Polizeirichter treten jetzt die Amtsgerichte

mit den damit verbundenen Schöffen-Gerichten. Die Kriminal-Deputationen, welche aus drei Richtern und einem Gerichtsschreiber bestanden, werden durch die Strafkammern der Landgerichte ersetzt. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, außerdem aber, sowie in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen. Die Schwurgerichte endlich bleiben zwar bestehen, jedoch besteht das Richterkollegium bei denselben nicht, wie bisher, aus fünf Richtern, sondern aus drei Richtern.

I. Die Schöffengerichte.

Dieselben sind zuständig:

1) für alle Uebertretungen,

2) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidungen und Körperverletzungen (Injurien);

3) für die ihnen ausdrücklich vom Gesetze (im § 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zugewiesenen Vergehen;

4) für die ihnen ausdrücklich (im preußischen Forstdiebstahls-Gesetz vom 15. April 1878 § 19) zugewiesenen Fälle des Forstdiebstahls; der Regel nach hat der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen über Forstdiebstähle zu entscheiden.

Das Amt der Schöffen ist ein Ehrenamt. Sie erhalten jedoch Reisekosten, aber nur dann, wenn sie

mehr als zwei Kilometer bis zum Gerichte zurückzulegen haben. An Reisekosten erhalten sie unter dieser Voraussetzung:

A. wenn sie außerhalb wohnen: für jeden angefangenen Kilometer des Hinweges und des Rückweges a. bei Fahrten auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 10 Pf., b. bei anderen Fahrten 20 Pf., jedoch mindestens 3 Mark,

B. wenn sie am Sitze des Gerichts wohnen: 20 Pf. für jeden angefangenen Kilometer.

Für den Weg unter zwei Kilometer wird keine Entschädigung gezahlt.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben (§ 31 des Straf-Gesetzbuchs),

2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,

3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, z. B. wenn sie in Konkurs gefallen oder für Verschwender erklärt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen unter 30 Jahren.

2) Personen, welche noch nicht 2 Jahre den Wohnsitz in der Gemeinde haben,

3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren empfangen haben,

4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, z. B. wegen Blindheit, Taubheit, zu dem Amte nicht geeignet sind,

5) Dienstboten,

6) die im § 34 Nr. 1—6 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes und im § 33 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 24. April 1878 bezeichneten höheren Beamten, sowie gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,

7) Religionsdiener,

8) Volksschullehrer,

9) die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen können ablehnen:

1) Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,

2) Personen, welche im letzten — stets am 1. Oktober beginnenden — Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,

3) Aerzte,

4) Apotheker, welche keinen Gehülfen haben,

5) Personen über 65 Jahre,

6) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Der Gemeindevorstand hat jährlich eine Liste (Urliste) der zu Schöffen geeigneten Personen seiner Gemeinde aufzustellen. Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. In dieser Zeit kann gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste Einsprache erhoben werden. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen an den Amtsrichter. Dieser stellt die Urlisten seines Bezirks zusammen. Bei den Amtsgerichten tritt jährlich ein Ausschuß zusammen. Derselbe besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem, einem von dem Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten und 7 Vertrauensmännern aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urlisten erhobenen Einsprachen und wählt für das nächste Geschäftsjahr die erforderliche Zahl von Schöffen und Hülfsschöffen. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch das Justiz-Ministerium bestimmt. Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder zu fünf ordent-

lichen Sitzungen im Jahre herangezogen wird. Die ordentlichen Sitzungstage werden für das ganze Jahr festgestellt. Die Reihenfolge der dazu einzuberufenden Schöffen wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Der Amtsrichter setzt dann die Schöffen von ihrer Ausloosung und den Sitzungstagen, an denen sie theilzunehmen haben, in Kenntniß. Schöffen, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 5 bis 1000 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus; sie haben also nicht etwa wie die Geschworenen nur die Thatfrage: „Ist der Angeklagte schuldig?" sondern auch alle Rechtsfragen zu entscheiden und die Höhe der Strafe zu bestimmen.

Bei den Schöffengerichten wird das öffentliche Interesse nicht von einem Staatsanwalte, sondern von dem Amtsanwalte wahrgenommen. Die Ernennung desselben erfolgt durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten. (Preuß. Ausf.-Ges. vom 24. April 1878.)

II. Die Landgerichte.

Die Strafkammern der Landgerichte sind zuständig:

1) für die in der Voruntersuchung vom Gerichte zu treffenden Entscheidungen, ferner für Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte; die Strafkammern sind ferner zuständig:

2) für die Aburtheilung derjenigen Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören;

3) für die Aburtheilung der ihnen nach §§ 73 und 74 der Strafprozeßordnung zugewiesenen Verbrechen und der Zuwiderhandlungen gegen die dort aufgeführten Spezialgesetze;

4) endlich für das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der im § 75 der Strafprozeßordnung bezeichneten Vergehen unter der dort angegebenen Voraussetzung die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen.

III. Die Schwurgerichte.

Die Schwurgerichte sind zuständig für alle Verbrechen, insoweit dieselben nicht den Strafkammern der Landgerichte oder dem Reichsgerichte zugewiesen sind. Die Schwurgerichte bestehen aus drei Richtern, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschworenen. Die Letz-

teren haben nur über die Schuldfrage zu entscheiden. Das Amt der Geschworenen ist ein Ehrenamt. Für die Auswahl derselben, für die Fähigkeit zu diesem Amte, für das Recht der Ablehnung, für die Zahlung von Reisegebühren gelten dieselben Regeln wie bei den Schöffen; nur erfolgt die Auswahl für das Geschäftsjahr und die endgültige Entscheidung über die Einsprachen in einer Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und 4 Direktoren oder andere Mitglieder theilnehmen; ferner erhalten die am Gerichtssitze wohnenden Geschworenen auch dann keine Wegegelder, wenn sie mehr als 2 Kilometer bis zum Gerichte zurückzulegen haben. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und 2 Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart des Staatsanwalts 30 Geschworene für die jedesmalige Sitzungsperiode ausgelooſt. Die Liste derselben (Spruchliste) wird dem Vorsitzenden des Schwurgerichts zugestellt, und dieser beruft dann diese 30 Geschworenen ein.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener nnd zugleich als Schöffe bestimmt werden. Mehrere Landgerichtsbezirke können zu einem Schwurgerichtsbezirke vereinigt werden.

Zweiter Abschnitt. Die Gerichte der höheren Instanzen.

I. Für die Amtsgerichte nebst den damit verbundenen Schöffengerichten bilden die Landgerichte die II. Instanz.

II. Die Oberlandesgerichte sind in Strafsachen zuständig:

1) für die Revision gegen die Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;

2) für die Revision gegen die erstinstanzlichen Urtheile der Strafkammern der Landgerichte, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;

3) für die Beschwerden gegen strafrichterliche Entscheidungen I. Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

Die Senate der Ober-Landesgerichte entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Im 2. Theil Kap. 1 Tit. 3 ist erörtert, welche besonderen Funktionen dem Oberlandesgerichte zu Berlin als geheimer Justizrath und als höchste Instanz Preußens in gewissen Sachen überwiesen sind.

III. Das Reichsgericht ist in Strafsachen zuständig:

1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster

und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind; es fungirt dabei als Voruntersuchungsbehörde der 1. Senat, als Spruchbehörde der vereinigte 2. und 3. Senat, also ein Kollegium von vierzehn Richtern; die durch das preußische Gesetz vom 15. April 1853 für Staatsverbrechen begründete Kompetenz des Kammergerichts ist nicht aufrecht erhalten;

2) für die Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen die Urtheile der Schwurgerichte.

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Zweiter Titel.

Das Strafverfahren.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

I. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist,

endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats; fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist, z. B. von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

II. Zeugen.

Jeder Zeuge muß der an ihn ergangenen Ladung Folge leisten. Thut er dies ohne genügende Entschuldigung nicht, so ist er zur Tragung der durch sein Ausbleiben verursachten, oft (z. B. wenn eine neue Sitzung mit den anderen vorgeladenen Zeugen anberaumt werden muß) sehr erheblichen Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark, und für den Fall des Unvermögens zur Strafe der Haft bis sechs Wochen zu verurtheilen; auch ist die zwangsweise Vorführung zulässig.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1) der Verlobte des Beschuldigten;

2) der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3) diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4) Geistliche, in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

5) Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;

6) Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 5 und 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

7) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der unter Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Jeder Zeuge ist der Regel nach v o r seiner Vernehmung zu beeidigen; aus besonderen Gründen kann die Beeidigung bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark, und im Unvermögensfalle zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen. Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von 6 Wochen hinaus. Sind diese Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welche dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden. Jeder Zeuge kann nach Maßgabe der preußischen Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 Entschädigung fordern.

III. Beschlagnahme und Durchsuchung.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder nach den Gesetzen der Einziehung (Konfiskation) unterliegen, sind in gerichtlichen Gewährsam zu nehmen. Befinden sich diese Gegenstände in dem Gewahrsam eines Dritten und dieser giebt sie nicht freiwillig heraus, so sind sie bei ihm sofort mit Beschlag zu belegen. Verweigert er die Herausgabe beharrlich, so sind gegen ihn dieselben Zwangsmaßregeln zulässig, wie gegen eine, ihr

Zeugniß verweigernde Person (cf. unter Nr. II.); gegen Personen jedoch, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge,

oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

IV. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und er entweder

der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden. Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind. Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren, oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken. Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen. Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl.

V. Vernehmung des Beschuldigten und Vertheidigung.

Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden. Die Ladung kann unter der Androhung ge-

schehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind. In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nur in den vom Gesetz (§ 140 der Straf-Prozeß-Ordnung) bestimmten Fällen nothwendig.

Die Bestellung eines Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter. Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird. Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten. In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

Zweiter Abschnitt. Verfahren in I. Instanz.

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und bei den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu er-

heben sei, den Sachverhalt zu erforschen. Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte. Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens.

Ueber das Verfahren vor dem Gerichte selbst sind in den §§ 176 bis 337 der Straf-Prozeß-Ordnung die näheren Bestimmungen erlassen. Wir heben von denselben hier nur einige erhebliche Neuerungen und die das größere Publikum besonders interessirenden Vorschriften für die Geschworenen hervor.

Bei der Beweisaufnahme können die als Zeugen vernommenen Beamten nicht mehr wie bisher ihre Aussage auf den Diensteid nehmen, sondern müssen dieselbe, wie alle anderen Zeugen, für den einzelnen Fall beeidigen. Eine Ausnahme machen die Forstbeamten in Forstdiebstahlssachen (Preuß. Forstdiebstahls-Gesetz vom 15. April 1878). Sachverständige, die ein für allemal als gerichtliche Sach-

verständige vereidet sind, können auch ferner ihre Aussage auf diesen Eid nehmen.

Eine wesentliche Neuerung betrifft ferner die zur Entscheidung der Schuldfrage erforderliche Zahl der Stimmen. Für alle Entscheidungen der Civil- und Straf-Prozeß-Ordnung gilt zwar der bisherige Grundsatz:

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen (Gerichts-Verfassungs-Gesetz § 198); indessen bestimmt diese Ausnahme der § 262 der Straf-Prozeß-Ordnung dahin:

Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Die Schuldfrage begreift auch die die Strafbarkeit ausschließenden, vermindernden oder erhöhenden Umstände, z. B. die Unzurechnungsfähigkeit wegen Geisteskrankheit, sinnloser Trunkenheit ꝛc., die Nothwehr u. dgl. m.

Bei den Strafkammern gehören demnach mindestens 4 Stimmen der Richter und bei den Schwurgerichten mindestens 8 Stimmen der Geschworenen zur Verurtheilung des Angeklagten; bei einer Verurtheilung mit 7 Stimmen der Geschworenen ist also nach der neuen Straf-Prozeß-Ordnung der Angeklagte freizu-

sprechen; die bisherige Entscheidung in diesem Falle durch das Richterkollegium ist nicht beibehalten.

Die Voruntersuchung hatte nach dem jetzigen Rechte (§ 44 der Verordnung vom 3. Januar 1849) meist einen solchen Umfang angenommen, daß die mündliche Verhandlung fast nur das bisherige Material reproduzirte; nach § 188 der Straf-Prozeß-Ordnung ist aber die Voruntersuchung nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Es wird also fortan stets erst die mündliche Verhandlung die näheren Umstände der That klarstellen.

Vor den Schwurgerichten beginnt die Hauptverhandlung mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

Vor der Ausloosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen, solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amtes in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern. Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht.

Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht etwa ausgeschieden worden sind,

mindestens vierundzwanzig beträgt. Andernfalls ist die Zahl aus der Liste der Hilfsgeschworenen auf dreißig zu ergänzen.

Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen.

Von den ausgelooften Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf sich in der Urne befinden. Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen" oder „abgelehnt" die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig. Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.

Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt. Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagensachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, z. B. den Mennoniten, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.

Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen werden von dem Vorsitzenden entworfen.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein sich beantworten lassen.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“

An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung

der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei der Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben. Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter. Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.

Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten. Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen. Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen (also mit einer Zweidrittel-Majorität), bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als

sechs Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.

Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte: „Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen" und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten. Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei. Anderenfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.

9*

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

Dritter Abschnitt. Die Rechtsmittel und das Verfahren in den höheren Instanzen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu. Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbstständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

II. Beschwerde.

Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht. Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Be-

schwerde erheben. Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzendem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung in der Regel nicht gehemmt.

Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden. Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

Die im Gesetze für bestimmte Fälle gestattete sofortige Beschwerde ist binnen einer Woche seit der Bekanntmachung der anzufechtenden Entscheidung einzulegen.

III. Berufung.

Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu

Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden. Hat die Verkündung des Ürtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil. Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

Neue Beweismittel sind zuläßig.

Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist.

Ueber das speziellere Verfahren in II. Instanz enthalten die §§ 354—373 die näheren Vorschriften.

IV. Revision.

Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden. Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt. Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.

Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen

Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

Die Revisions-Anträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung, bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen. Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisions-Anträge nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden, die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Das Nähere über das Verfahren in der Revisions-Instanz ist in den §§ 374—398 der Strafprozeß-Ordnung enthalten.

Vierter Abschnitt. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

Eine solche Wiederaufnahme findet in den vom Gesetz speziell bezeichneten Fällen statt; es sind aus denselben namentlich diejenigen Fälle hervorzuheben, worin das Urtheil — sei es zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten — auf Grund gefälschter Urkunden oder auch auf Grund eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Meineides der Zeugen oder Sachverständigen gefällt ist. Das Nähere enthalten die §§ 399—413 der Straf-Prozeß-Ordnung.

Fünfter Abschnitt. Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

I. Privatklage.

Beleidigungen (Verbal-Injurien) und Körperverletzungen (Real-Injurien) können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen, oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Wegen Beleidigungen ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einem Schiedsmanne die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

In Bezug auf diesen Sühneversuch bestimmt das Justiz-Ministerial-Reskript vom 22. August 1879:

> Für Privatklagen wegen Beleidigungen gegen Studirende ist der Sühneversuch von dem Rector bez. Prorector und in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndicus) der betreffenden Hochschule vorzunehmen.

In der Hauptverhandlung kann der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen, oder sich

auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen solchen vertreten lassen.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

Die Privatklage kann bis zur Verkündigung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündigung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden. Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

II. Nebenklage.

Wer als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen. Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen. Das letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung

der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers.

Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen. Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen. (Strafgesetzbuch § 188 u. 231.) Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben. Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

Sechster Abschnitt. Besondere Arten des Verfahrens.

I. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im § 27 Nr. 3—8

des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt. Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen. Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe. Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils. Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor

dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

II. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen. Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der strafbaren Handlung und Festsetzung der Strafe auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizei-

behörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten.

Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage. Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

III. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen. Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung und die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zuge-

lassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten.

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt. Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung. Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monat zu.

Siebenter Abschnitt. Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

I. Strafvollstreckung.

Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind. Die Strafvollstreckung erfolgt nicht mehr durch die Gerichte, sondern durch die Staatsanwaltschaft.

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat. Diese Bestimmung ist eine dem Angeklagten vortheilhafte Neuerung der neuen Strafprozeßordnung.

Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes, und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume. Bei der Vollstreckung müssen

zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen. Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten. Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt. Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht. Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung

aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen. Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen. Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

II. Kosten des Verfahrens.

Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung, muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zur Strafe verurtheilt wird. Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

Nach der neuen Strafprozeßordnung ist, wie die folgenden Bestimmungen ergeben, der Freigesprochene oder außer Verfolgung gesetzte, also — wie man annehmen muß — unschuldig Angeklagte erheblich günstiger gestellt als nach bisherigem Rechte, wenn ihm auch nicht aller durch die Untersuchung entstandene Schaden, z. B. der durch eine Untersuchungshaft herbeigeführte Ruin seiner Wirthschaft oder seines Geschäfts ersetzt wird. Die

10*

dem freigesprochenen Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen, können der Staatskasse auferlegt werden.

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten. Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last. Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der

Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Schlußbemerkung.

Zum Schluß noch eine Warnung für das Publikum in Bezug auf diese Schrift.

Wer es über sich gewonnen hat, diese Darstellung bis zum Schluß mit Sorgfalt und Aufmerksamkeit durchzulesen, der glaube nicht, nunmehr ein fertiger Jurist auf diesem Rechtsgebiete zu sein, und namentlich auch seine Prozesse, soweit dies gesetzlich gestattet ist — also die Prozesse vor dem Amtsrichter — selbst und ohne Hilfe eines Rechtsverständigen führen zu können; er könnte dabei leicht großen Schaden leiden und würde dann glauben, dem Verfasser dieser Abhandlung zu nichts weniger als zu Dank verpflichtet zu sein. Ebensowenig wie Jemand, der eine populäre Gesundheitslehre durchstudirt hat, nunmehr eines Arztes entrathen und sich selbst kuriren kann, ebensowenig kann und soll diese Darstellung einen Rechtsanwalt, namentlich bei Civilprozessen entbehrlich machen. Schon allein die

Nothwendigkeit der Kürze der vorliegenden Darstellung hat es erforderlich gemacht, nur die Grundsätze des Verfahrens und die für die gewöhnlichen Fälle gegebenen Regeln vorzutragen, die Ausnahmen aber theils ganz fortzulassen, theils nur in sehr geringer Zahl wiederzugeben. Wer also z. B. auf einen ihm vorliegenden, zu einer Ausnahme gehörigen Fall deshalb, weil derselbe hier nicht als Ausnahme ausdrücklich bezeichnet ist, die hier vorgetragene Regel anwenden wollte, der könnte leicht Schaden dabei leiden.

Diese Darstellung hat nur den Zweck, eine Uebersicht über das neue Verfahren zu geben und mit denjenigen Bestimmungen bekannt zu machen, deren Unkenntniß im gewöhnlichen Leben Schaden bringen kann; sie soll dagegen keine Anleitung zum Prozeßführen geben. Es kann daher nur wiederholt gerathen werden, mit seinen Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch mit seinen amtsgerichtlichen Prozessen, wenn sie nicht etwa ganz einfach und unbedeutend sind, sich an einen Rechtsanwalt wenigstens so lange zu wenden, bis das neue Verfahren durch die Praxis mehr zur Kenntniß des Publikums gekommen und letzteres daher vertraut damit geworden ist.

Register.

Druck von C. H. Schulze in Gräfenhainichen.